

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Landesgesetz zur Änderung fischereirechtlicher Vorschriften**

#### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfolgt eine Anpassung des Landesfischereigesetzes (LFischG) an neuere rechtliche, fachliche und vollzugsrelevante Erkenntnisse.

Das LFischG ist änderungsbedürftig.

Im Vordergrund stehen dabei insbesondere die Vorschriften über Fischereischeine. Die Anerkennung der Fischereischeine und Fischerprüfungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland sowie anderer EU-Staaten und Nicht-EU-Staaten ist dabei ein zentraler Aspekt.

Besondere Aufmerksamkeit hatte die Anerkennung von Fischereischeinen zunächst durch ein Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt (Weinstraße) vom 15.12.2015 (Az.: 5 K 626/15) erhalten, das einen teilweisen Verstoß der rheinland-pfälzischen Landesfischereiordnung gegen Verfassungsrecht bzgl. der Frage der Anerkennung von Fischereischeinen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland (sog. „Wohnortprinzip“) bemängelt hatte. Eine Korrektur der entsprechenden Vorschrift der Landesfischereiordnung ist zwar mittlerweile erfolgt. Es sollen jetzt darüber hinaus jedoch die Vorschriften zur Anerkennung von Fischereischeinen anderer Länder und Staaten einheitlich mit einer neuen Regelung über die Anerkennung von Fischerprüfungen im LFischG geregelt werden.

Außerdem besteht bundesweit das Anliegen einer weitgehenden Vereinheitlichung der Vorschriften über den Fischereischein. In diesem Zusammenhang sollen vor allem weitere modernisierende sowie anglerfreundliche Regelungen, insbesondere hinsichtlich einer Digitalisierung, aufgenommen werden.

Darüber hinaus ist im Zuge der Flüchtlingswelle die Idee der Integration von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in Fischerei- und Angelverbänden entstanden. Hierzu soll eine rechtliche Grundlage im LFischG geschaffen werden, die in diesen Fällen einen erleichterten Zugang zur Freizeitfischerei unter

Berücksichtigung fischereilicher Belange vorsieht und der bisherigen Praxis entspricht.

Weitere Änderungen im LFischG sollen – insbesondere mit Blick auf die anstehenden Stelleneinsparungen im Land – den Vollzug erleichtern.

Nicht zuletzt ist eine Änderung des Gesetzes auch aufgrund neuer fischereifachlicher Erkenntnisse geboten, die ebenso einen wesentlichen Kern der Änderung darstellen. Insbesondere sollen dabei Regelungslücken geschlossen werden sowie klarstellende Konkretisierungen vorgenommen werden, um einen noch besseren Fischschutz zu gewährleisten.

## **B. Lösung**

Die betroffenen Vorschriften des LFischG werden entsprechend geändert.

Die Bestimmungen des Gesetzes haben unmittelbar keinen Einfluss auf die Bevölkerungsentwicklung in Rheinland-Pfalz.

Die fischereirechtlichen Rechtsnormen des Landes wurden im Jahre 2009 aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) dem sogenannten Normenscreening unterzogen. Da die betroffenen Normen unverändert übernommen werden und neu hinzukommende Normen nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, bedarf es keiner erneuten Vereinbarkeitsprüfung.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Kosten**

Es ist im Ergebnis mit keinen hohen zusätzlichen Kosten zu rechnen. Das Gesetz verfolgt u.a. das Ziel, Vorschriften vollzugsfreundlicher zu gestalten und damit die Vollzugsbehörden zu entlasten sowie bürgerfreundlichere Gestaltungsmöglichkeiten zu schaffen. Es ergeben sich daher einige Vereinfachungen und Entlastungen für die

Fischereibehörden, die zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands und damit zumindest mittelfristig auch zu positiven finanziellen Auswirkungen führen. Eine entsprechend damit einhergehende Senkung der Gebühren aufgrund des geringeren Verwaltungsaufwandes bei Amtshandlungen ist noch nicht näher beziffert und soll gesondert erfolgen.

Auch die Freizeitfischerinnen und Freizeitfischer können weitgehend von den Neuerungen profitieren.

Zwar sind einige Maßnahmen mit einem zunächst zusätzlichen Aufwand verbunden, wie etwa die Genehmigungspflicht von Besatzmaßnahmen oder die Einführung der Möglichkeit der Erstellung von Hegeplänen. Sie lassen jedoch mittelfristig Erleichterungen im Vollzug erwarten.

Konkretisierungen und Klarstellungen bezogen auf den Fischschutz an Anlagen lassen keinen nennenswerten Mehraufwand erwarten.

## **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität.

## **Landesgesetz**

### **zur Änderung fischereirechtlicher Vorschriften**

**Vom ....**

#### **Artikel 1**

Das Landesfischereigesetz Rheinland-Pfalz vom 9. Dezember 1974 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch § 127 des Gesetzes vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), BS 793-1, wird wie folgt geändert:

##### **1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:**

- a) Die Angabe „§ 1 Sachlicher Geltungsbereich“ wird durch die Angabe „§ 1 Ziel des Gesetzes; Sachlicher Geltungsbereich“ ersetzt.
- b) In der Angabe zu § 4 werden nach den Worten „Inhalt des Fischereirechts die Worte „und Hege“ angefügt.
- c) Nach § 4 wird „§ 4a Besitzmaßnahmen“ eingefügt.
- d) § 10 wird gegenstandslos.
- e) Nach der Angabe zu § 13 werden die Angaben „§ 13a Änderungen von Fischereirechten“ und „§ 13b Änderungen von Fischereirechten von Amts wegen“ eingefügt.
- f) Nach der Angabe zu § 18 wird die Angabe „§ 18a Hegeplan“ eingefügt.
- g) Die Angabe „§ 34 Gültigkeitsdauer“ wird durch die Angabe „§ 34 Voraussetzungen für den Fischereischein, Sachkundenachweis, Fischerprüfung“ ersetzt.
- h) Die Angabe „§ 35 Besondere Fischereischeine“ wird durch die Angabe „§ 35 Versagungsgründe“ ersetzt.
- i) Die Angabe „§ 36 Fischerprüfung“ wird durch die Angabe „§ 36 Besondere Fischereischeine“ ersetzt.
- j) Die Angabe „§ 37 Zuständigkeit“ wird durch die Angabe „§ 37 Gültigkeitsdauer und Form des Fischereischeins“ ersetzt.

- k) Die Angabe „§ 38 Versagungsgründe“ wird durch die Angabe „§ 38 Zuständigkeit für Fischereischeine“ ersetzt.
- l) Nach der Angabe zu § 42 wird die Angabe „§ 42a Verordnungsermächtigungen“ eingefügt.
- m) In der Angabe zu § 44 wird nach den Worten „und an Triebwerken“ ein Semikolon sowie die Angabe „Schadensersatz“ angefügt.
- n) Die Angabe „§ 47 Sicherung des Fischwechsels“ wird durch die Angabe „§ 47 Fischereivorrichtungen“ ersetzt.
- o) Die Angabe „§ 50 Fischwege bei bestehenden Anlagen“ wird durch die Angabe „§ 50 Vorhandene Anlagen und Wasserkraftnutzungen“ ersetzt.
- p) Nach der Angabe zu § 50 werden die Angaben „§ 50a Anzeige von Fischsterben“ und „§ 50b Tierschutzrechtliche Klarstellungen“ eingefügt.
- q) Nach der Angabe zu § 57 wird die Angabe „§ 57a Datenvereinbarung“ eingefügt.

## **2. § 1 wird wie folgt geändert:**

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
 „§ 1 Ziel des Gesetzes; Sachlicher Geltungsbereich“
- b) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:  
 „(1) Ziele dieses Gesetzes sind  
 1. der Schutz, die Erhaltung und die Fortentwicklung der im Wasser lebenden Tier- und Pflanzenwelt und ihres Lebensraums und  
 2. die Förderung der nachhaltigen Ausübung der Fischerei nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis.“
- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
- d) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.
- e) In Absatz 3 Ziffer 2 werden nach dem Wort „Fischzuchtanlagen“ die Worte „und sonstige Aquakulturanlagen“ eingefügt.

### **3. § 4 wird wie folgt geändert:**

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 4 Inhalt des Fischereirechts und Hege“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Neunaugen“ durch das Wort „Rundmäuler“ ersetzt und nach dem Wort „heimischen“ die Worte „und gewässertypischen“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Fischereirecht erstreckt sich auch auf alle Entwicklungsstadien und Formen der Fische.“

c) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ziele der Hege sind der Aufbau und die Erhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden heimischen Fischbestandes in naturnaher Vielfalt. Die Fischbestände und ihre Lebensräume sollen vor Krankheiten und Beeinträchtigungen geschützt und entwickelt werden. Hegemaßnahmen, die über Besitzmaßnahmen nach § 4a hinausgehen und Auswirkungen auf die Gewässerunterhaltung haben können, sind mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen abzustimmen, sofern kein genehmigter Hegeplan im Sinne von § 18a Abs. 3 vorliegt.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

### **4. Es wird folgender neuer § 4a eingefügt:**

#### **„§ 4a Besitzmaßnahmen**

Besitzmaßnahmen dürfen nur mit heimischen und gewässertypischen Fischarten in Abhängigkeit von der Ertragsfähigkeit, Artenzusammensetzung und Artenvielfalt des Gewässers durchgeführt werden. Sie bedürfen einer Genehmigung der oberen Fischereibehörde nach Anhörung des Gewässerunterhaltungspflichtigen, sofern sie nicht Bestandteil eines Hegeplans nach § 18a sind. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind Besitzmaßnahmen in geschlossenen Gewässern. Die obere

Fischereibehörde kann die Besatzmaßnahme untersagen oder nähere Anforderungen festsetzen.“

## **5. § 6 wird wie folgt geändert:**

a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Selbständige Fischereirechte sind Fischereirechte, die entgegen § 5 nicht der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Gewässergrundstücks zustehen. Es gibt folgende Arten selbständiger Fischereirechte:

1. ausschließliche selbständige Fischereirechte, d.h. alleinige uneingeschränkte Fischereirechte,

2. Koppelfischereirechte, d.h. Fischereirechte mehrerer in demselben Gewässer zur Fischerei Berechtigter (Koppelfischerinnen und Koppelfischer) und

3. ein auf das Hegen, Fangen oder Aneignen nur einzelner der im § 4 Absatz 1 genannten Fische, auf die Benutzung bestimmter Fangmittel, auf eine bestimmte Zeit, auf den Fang für den häuslichen Gebrauch oder in anderer Hinsicht beschränktes selbständiges Fischereirecht (beschränkte selbständige Fischereirechte).“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„Selbständige Fischereirechte bleiben in ihrem bei In-Kraft-Treten des Gesetzes am 1. Januar 1975 bestehenden Umfang aufrechterhalten. § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „den, der ein“ wird das Wort „selbständiges“ eingefügt.

bb) Die Angabe „im § 10“ wird durch die Angabe „in Absatz 1 Satz 2 Ziffer 3“ ersetzt.

d) Die Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

## **6. § 7 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Selbständige Fischereirechte, die nicht im Grundbuch oder Wasserbuch eingetragen sind, sind zum 1. Januar 1985 erloschen, wenn nicht die Eintragung in das Fischereibuch bis zum 31. Dezember 1984 beantragt wurde. In den Fällen des § 8 erlöschen sie mit Ablauf von zehn Jahren nach ihrem Entstehen in ihrer veränderten Form, wenn die Eintragung in das Fischereibuch nicht vorher beantragt wird.“

b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach den Worten „oder des Grundbuches“ die Worte „und liegt kein sonstiger Nachweis des Fischereirechts vor“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Worten „in das Fischereibuch“ ein Komma sowie die Worte „einschließlich der Einführung eines digitalen Fischereibuchs,“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„In der Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, dass das Fischereibuch für das gesamte Land bei einer der oberen Fischereibehörden geführt wird.“

## **7. § 9 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „übertragenden“ durch das Wort „übertragenen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Die Übertragung“ die Worte „selbständiger Fischereirechte“ eingefügt.

c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„Für die Übertragung eines Bruchteils eines selbständigen Fischereirechts gelten die §§ 2033 bis 2041 BGB entsprechend.“

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

e) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„Ein beschränktes selbständiges Fischereirecht kann durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die Eigentümerin oder den Eigentümer des belasteten Gewässergrundstücks oder auf die Inhaberin

oder den Inhaber eines nicht beschränkten Fischereirechts an demselben Gewässergrundstück oder Gewässerabschnitt und nur ungeteilt übertragen werden.“

**8. § 10 wird gegenstandslos und gestrichen.**

**9. § 11 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 1 wird in Satz 1 die Angabe „Die §§ 9 und 10 gelten“ durch die Angabe „§ 9 gilt“ ersetzt und es wird folgender Satz 2 angefügt: „Eine eigenständige Übertragung des selbständigen Fischereirechts im Sinne von § 9 bleibt unberührt.“

**10.** In § 13 Absatz 1 wird die Angabe „(§ 10)“ durch die Angabe „(§ 6)“ ersetzt.

**11.** Nach § 13 werden folgende §§ 13a und 13b eingefügt:

**„§ 13a Änderungen von Fischereirechten**

Die

1. Vereinigung von mehreren selbständigen Fischereirechten zu einem selbständigen Fischereirecht,
  2. Teilung eines selbständigen Fischereirechts in mehrere selbständige Fischereirechte sowie die
  3. Übertragung eines selbständigen Fischereirechts oder die Übertragung eines Bruchteils eines selbständigen Fischereirechts unter lebenden Personen
- bedürfen einer Anzeige bei der oberen Fischereibehörde. Die obere Fischereibehörde trägt die Veränderungen in das Fischereibuch ein.

**§ 13b Änderungen von Fischereirechten von Amts wegen**

(1) Die obere Fischereibehörde führt von Amts wegen durch die Löschung im Fischereibuch

1. von selbständigen Fischereirechten, die unter Vorbehalt eingetragen wurden, nach Anhörung der Betroffenen, wenn
  - a) der Vorbehalt oder die Vorbehalte bis zehn Jahre nach ihrem Eintrag im Wasserbuch oder Fischereibuch, oder,

b) bei selbständigen Fischereirechten, die vor in Kraft treten dieser Vorschrift unter Vorbehalt eingetragen wurden, der Vorbehalt oder die Vorbehalte bis zwei Jahre nach in Kraft treten dieser Vorschrift

nicht ausgeräumt wird oder werden,

2. von selbständigen Fischereirechten für die gerichtlich festgestellt wurde, dass sie nicht existieren,

3. in den Fällen des § 12, soweit das Fischereirecht als besonderes Recht erlischt.

Sie vereinigt in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 3 von Amts wegen mehrere Koppelfischereirechte zu einem Koppelfischereirecht oder zu einem ausschließlich selbständigen Fischereirecht. Die Aufhebung eines beschränkten Fischereirechts nach § 13 erfolgt von Amts wegen.

(2) Die obere Fischereibehörde berichtigt offensichtliche Unrichtigkeiten nach Anhörung der Betroffenen von Amts wegen.“

## **12. § 14 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 1 Satz 4 werden nach den Worten „eines Erlaubnisscheines“ die Worte „im Sinne von §§ 41, 42“ eingefügt.

## **13. § 16 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „eines Fischereipachtvertrages“ die Worte „sowie eines Unterpachtvertrages im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 3“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „zwölf Jahre“ ein Semikolon und die Worte „dies gilt nicht für Unterpachtverträge sowie für Verlängerungen von Pachtverträgen“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Pächterinnen und Pächter können nur sein

1. juristische Personen, die mindestens zwei natürliche Personen beschäftigt oder beauftragt haben, die im Besitz eines gültigen Fischereischeins gemäß § 33 Abs. 1 oder § 33 Abs. 2 Satz 2 oder eines dem rheinland-pfälzischen Fischereischeins vergleichbaren ausländischen Fischereischeins sind oder

2. natürliche Personen, wenn diese im Besitz eines gültigen Fischereischeins gemäß § 33 Abs. 1 oder § 33 Abs. 2 Satz 2 oder eines dem rheinland-pfälzischen Fischereischeins vergleichbaren ausländischen Fischereischeins sind.“

bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.

cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt: „Mehrere natürliche Personen haften als Gesamtschuldner.“

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „in begründeten Fällen“ eingefügt und nach dem Wort „wenn“ die Worte „die Beachtung der Vorschrift eine unbillige Härte darstellen würde und“ gestrichen.

d) In Absatz 5 werden die §§ „571 bis 579“ durch die §§ „566 bis 567b“ ersetzt.

#### **14. § 17 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „eines Fischereipachtvertrages“ die Worte „oder eines Unterpachtvertrages im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 3“ eingefügt.

b) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Für die Dauer eines Streites über die Wirksamkeit eines Pachtvertrages regelt die obere Fischereibehörde die Ausübung der Fischerei vorläufig.“

#### **15. § 18 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Fischereierlaubnisvertrag darf nur mit natürlichen Personen abgeschlossen werden, die Inhaberin oder Inhaber eines gültigen Fischereischeines sind und die die Entrichtung der Fischereiabgabe in Rheinland-Pfalz nachweisen können. Bei Personen, die das siebte, aber noch

nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, genügt unter den Voraussetzungen des § 33 Abs. 4 der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe in Rheinland-Pfalz. Die Ausnahmen von der Entrichtung der Fischereiabgabe in Rheinland-Pfalz bleiben unberührt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Worten „Die Fischereibehörde kann“ die Worte „ungeachtet des § 41 Abs. 2“ und nach den Worten „die Fangerlaubnis auf bestimmte“ das Wort „Fischgrößen“ sowie ein Komma und nach den Worten „Fangmengen,“ das Wort „Fangzeiten“ eingefügt.

## **16. Es wird folgender neuer § 18a eingefügt:**

### **„§ 18a Hegeplan**

(1) Hegepflichtige Personen, die ihre Fischereiberechtigung bzw. Fischereiausübungsberechtigung nutzen, können Hegepläne aufstellen, auch in elektronischer Form. Steht an einem stehenden Gewässer mehreren Berechtigten ein Fischereirecht zu, so ist nur die Erstellung eines gemeinsamen Hegeplans zulässig. Die Hegepläne sollen, soweit auch in den angrenzenden Fischereibezirken Hegepläne erstellt werden oder erstellt worden sind, mit diesen abgestimmt werden.

(2) Das für das Fischereiwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Mindestinhalt der Hegepläne festzulegen und eine Beteiligung Dritter sowohl bei Erstellung als auch Umsetzung der Hegepläne sowie die Übermittlung in elektronischer Form zu regeln.

(3) Der Hegeplan bedarf der Genehmigung durch die obere Fischereibehörde nach Anhörung des Gewässerunterhaltungspflichtigen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die in den Hegeplänen festgesetzten Maßnahmen nicht geeignet erscheinen, die Hegeziele gemäß § 4 Abs. 3 zu erreichen. Im Übrigen steht die Genehmigung der Hegepläne im pflichtgemäßen Ermessen der oberen Fischereibehörde.

(4) Erfüllt eine zur Fischerei ausübungsberechtigte Person ihre Verpflichtungen aus dem Hegeplan trotz Fristsetzung nicht, kann die Fischereibehörde nach vorheriger Androhung die erforderlichen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme durchführen.

(5) Der Hegeplan ist von den Fischereirechtsinhaberinnen und -inhabern sowie den Fischereiausübungsberechtigten anzuwenden und umzusetzen. Er geht widersprechenden Regelungen in Fischereipachtverträgen und Fischereierlaubnisscheinen vor.“

**17. § 19 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Worten „im Gewässer zu treffen“ ein Semikolon und die Worte „in diesem Fall ist ein verbindlicher Hegeplan im Sinne von § 18a von beiden Fischereiberechtigten zu erstellen, der einer Genehmigung der oberen Fischereibehörde nach Anhörung des Gewässerunterhaltungspflichtigen bedarf“ eingefügt.
- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Inhaberinnen und Inhaber von Koppelfischereirechten können den Anspruch nur gemeinschaftlich geltend machen.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Koppelfischer“ durch die Worte „Inhaberinnen und Inhaber von Koppelfischereirechten“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 wird nach dem Wort „entsprechend“ ein Punkt eingefügt und der restliche Satzteil gestrichen.

**18. § 26 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Worten „wenn sich ein“ das Wort „ausschließliches“ eingefügt und in Nummer 1 das Wort „Uferlänge“ durch das Wort „Gewässerlänge“ ersetzt.

**19. § 30 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Fischereibehörde.“
- b) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die oberste Fischereibehörde kann eine Mustersatzung erlassen; entspricht die Satzung dieser Mustersatzung, genügt eine Anzeige gegenüber der Fischereibehörde.“

## **20. Die §§ 33 bis 38 erhalten folgende Fassung:**

### **„§ 33 Fischereischeinpflicht**

(1) Wer den Fischfang ausübt, muss einen gültigen Fischereischein und einen gültigen Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe in Rheinland-Pfalz besitzen, diese in einem Format im Sinne von § 37 Abs. 4 bei sich führen und auf Verlangen der Fischereiaufsicht (§ 58 Abs. 7), den Fischereiberechtigten und den Fischereipächterinnen oder Fischereipächtern zur Einsichtnahme aushändigen oder digital vorzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung übermitteln. Der Fischereischein und der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig.

(2) Personen mit Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz bedürfen eines Fischereischeins der zuständigen Fischereibehörde. Im Übrigen werden die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten gültigen Fischereischeine in Rheinland-Pfalz anerkannt. Wird die Hauptwohnung nach Rheinland-Pfalz verlegt, bleiben die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Fischereischeine im geltenden Umfang und bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer in Rheinland-Pfalz gültig; nach Ablauf der Gültigkeitsdauer gilt Satz 1.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Fischereihilfen im Rahmen ihrer Unterstützung einer oder eines Fischereiberechtigten, einer Fischereipächterin oder eines Fischereipächters oder einer oder eines von diesen beauftragten Inhaberin oder Inhabers eines Fischereischeines bei der Ausübung des Fischfanges; dies gilt nicht für die Ausübung des Fischfanges mit der Handangel oder mit Geräten zum Fang von Köderfischen. Verantwortlich für die Beachtung insbesondere fischerei- und tierschutzrechtlicher Vorschriften ist die oder der Fischereiberechtigte, die Fischereipächterin oder der Fischereipächter oder die oder der von diesen beauftragte Inhaberin oder Inhaber eines Fischereischeins. Die Fischereibehörde kann in besonderen Fällen oder für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an fischereilichen Veranstaltungen weitere Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

(4) Ein Fischereischein ist nicht erforderlich für Personen, die

1. das siebte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und

2. die Fischerei in Begleitung einer Fischereischeininhaberin oder eines Fischereischeininhabers, die oder der das 18. Lebensjahr vollendet hat, ausüben.

Die Fischereischeininhaberin oder der Fischereischeininhaber muss stets bereit und in der Lage sein, unmittelbar einzugreifen. Personen vor Vollendung des zehnten Lebensjahres ist das Abködern lebender Fische und das Betäuben und Töten von Fischen nicht erlaubt.

(5) Der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe in Rheinland-Pfalz ist nicht erforderlich bei Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Rheinland-Pfalz haben und die einen gültigen Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland vorweisen sowie bei Personen gemäß Absatz 3. Verlegt die Inhaberin oder der Inhaber eines Fischereischeins im Sinne von Satz 1 Alternative 1 ihren bzw. seinen Hauptwohnsitz nach Rheinland-Pfalz, ist gegenüber der zuständigen Fischereibehörde nach Ablauf eines Jahres nach Verlegung des Hauptwohnsitzes ein Nachweis über die Entrichtung nach Maßgabe des § 40 Abs. 2 Satz 2 zu erbringen. Die zuständige Fischereibehörde kann Ausnahmen für Personen im Sinne des Absatzes 4 zulassen, wenn sie als Berufsfischerinnen oder Berufsfischer ausgebildet werden.

### **§ 34 Voraussetzungen für den Fischereischein, Sachkundenachweis, Fischerprüfung**

(1) Der Fischereischein wird nur erteilt, wenn die antragstellende Person

1. das dreizehnte Lebensjahr vollendet hat,
2. die für die Ausübung der Fischerei erforderliche Sachkunde besitzt und
3. keine Versagungsgründe entgegenstehen.

(2) Der Nachweis der Sachkunde ist, abgesehen von den Fällen des Absatzes 4, durch erfolgreiches Ablegen der rheinland-pfälzischen Fischerprüfung zu erbringen, mit der ausreichende Kenntnisse über die Arten der Fische, die Hege und Pflege der Fischgewässer, die Fanggeräte und deren Gebrauch, die Behandlung gefangener Fische und die fischereirechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften nachzuweisen sind.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium erlässt durch Rechtsverordnung eine Prüfungsordnung für die Fischerprüfung, in der die Prüfungsgebiete und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang, bestimmt, die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse festgelegt und das Prüfungsverfahren geregelt werden; darüber hinaus können Muster und Format des Prüfungszeugnisses sowie dessen Erstellung und Übermittlung, jeweils auch in digitaler Form, geregelt werden. Die Prüfungsordnung kann Vorschriften über Prüfungsgebühren enthalten.

(4) Von der Ablegung der Fischerprüfung sind befreit

1. beruflich ausgebildete Fischerinnen und Fischer und Fischzüchterinnen und Fischzüchter sowie Personen, die hierzu ausgebildet werden,

2. Personen, die auf dem Gebiet der Fischerei wissenschaftlich ausgebildet sind,

3. Fischereischeininhaberinnen und -inhaber, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ihren Fischereischein aufgrund einer gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung erworben haben,

4. Fischereischeininhaberinnen und -inhaber, die die Fischerei in Rheinland-Pfalz nachweislich mindestens sechs Monate rechtmäßig ausgeübt haben,

5. Personen, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland bereits eine für den Erwerb des dortigen Fischereischeins gesetzlich vorgeschriebene Fischerprüfung abgelegt haben,

6. Personen, die einen besonderen Fischereischein nach § 36 erwerben wollen und

7. Ausländerinnen und Ausländer, die eine der rheinland-pfälzischen Fischerprüfung vergleichbare Prüfung bestanden haben; das fachlich zuständige Ministerium kann die Gleichwertigkeit von Fischereischeinen anderer Staaten der Europäischen Union und des europäischen Wirtschaftsraums durch Rechtsverordnung festlegen.

## **§ 35 Versagungsgründe**

(1) Der Fischereischein ist Personen zu versagen, denen zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch eine einstweilige Anordnung bestellt ist oder die wegen

1. Fischwilderei,

2. vorsätzlicher Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten,

3. Fälschung eines Fischereischeines oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung oder

4. eines strafrechtlich bewehrten Verstoßes gegen fischerei-, wasser-, naturschutz- oder tierschutzrechtliche Vorschriften

rechtskräftig verurteilt worden sind.

(2) Der Fischereischein kann Personen versagt werden,

1. die wegen Verstoßes gegen fischerei-, wasser-, naturschutz- oder tierschutzrechtliche Vorschriften mit einem Bußgeld belegt worden sind, oder

2. denen zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer durch einstweilige Anordnung bestellt ist.

(3) Die Absätze 1 Satz 1 Alternative 2 und 2 Nummer 1 finden keine Anwendung, wenn fünf Jahre verstrichen sind, seitdem die Strafe oder die Geldbuße erlassen oder vollstreckt wurde oder die Vollstreckung verjährt ist.

(4) Für die Dauer eines in den Absätzen 1 und 2 genannten Straf- oder Bußgeldverfahrens gegen die antragstellende Person ist das Verfahren zur Erteilung eines Fischereischeins auszusetzen.

## **§ 36 Besondere Fischereischeine**

(1) Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in Rheinland-Pfalz, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und

1. aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung keine Fischerprüfung ablegen können, oder

2. aufgrund fehlender sprachlicher Kenntnisse nicht in der Lage sind, die Fischerprüfung abzulegen,

kann ein Sonderfischereischein ausgestellt werden.

(2) Der Sonderfischereischein berechtigt zur Ausübung der Fischerei nur in Begleitung einer Inhaberin oder eines Inhabers eines Fischereischeins im Sinne des § 34 Abs. 1 sowie in Verbindung mit einem gültigen Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe in Rheinland-Pfalz. § 33 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Der Sonderfischereischein wird nach dem vom fachlich zuständigen Ministerium bestimmten Muster und Format nach § 37 Abs. 4 ausgestellt.

(4) Personen, die über keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland verfügen, kann ein Touristenschein nach einem vom fachlich zuständigen Ministerium bestimmten Muster und Format erteilt werden.

(5) Mitgliedern diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen und deren Angehörigen kann, soweit sie durch amtliche Pässe des Auswärtigen Amtes oder der Staats- oder Senatskanzlei eines Landes ausgewiesen sind, ein Besucherfischereischein nach dem vom fachlich zuständigen Ministerium bestimmten Muster und Format nach § 37 Abs. 4 ausgestellt werden.

(6) Besondere Fischereischeine sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig. Sie sind keine fischereifachlichen Sachkundenachweise und befähigen nicht zum Abschluss von Fischereipachtverträgen gemäß § 16, zur unmittelbaren Ausübung der Fischerei in Eigenfischereibezirken durch Fischereiberechtigte oder zur Begleitung von Personen bei der Ausübung der Fischerei, die von Fischereischeininhaberinnen oder -inhabern zu begleiten sind.

(7) § 35 gilt auch für Besondere Fischereischeine.

### **§ 37 Gültigkeitsdauer und Form des Fischereischeins**

(1) Fischereischeine werden

1. bei Sonderfischereischeinen im Sinne des § 36 Abs. 1 für die Dauer eines Kalenderjahres,

2. bei Touristenscheinen im Sinne des § 36 Abs. 4 für bis zu zweimal an 30 aufeinanderfolgenden Tagen im Kalenderjahr,

3. bei Besucherfischereischeinen im Sinne des § 36 Abs. 5 für die Dauer ihrer Funktion und ihres Aufenthaltes in Rheinland-Pfalz und

4. im Übrigen unbefristet

erteilt.

(2) Die Gültigkeitsdauer von Sonderfischereischeinen im Sinne des § 36 Abs. 1 kann verlängert werden, wobei Sonderfischereischeine im Sinne des § 36 Abs. 1 Nummer 2 höchstens zwei Mal verlängert werden können.

(3) Ein nach § 34 in der bis zum [...] geltenden Fassung zeitlich befristet erteilter Fischereischein kann, auch bereits vor Ablauf seiner Gültigkeit, in einen unbefristeten Fischereischein umgewandelt werden. Die Umwandlung steht der Erteilung des Fischereischeines gleich und richtet sich bezogen auf die Form nach Absatz 4 und der zugehörigen Rechtsverordnung.

(4) Fischereischeine werden nach einem vom fachlich zuständigen Ministerium bestimmten Muster und Format nebst Sicherheitsmerkmalen als Plastikkarte im Scheckkartenformat und oder digital als elektronisches Zertifikat oder in Papierform ausgestellt. Das Nähere zum Format, insbesondere zu den erforderlichen Sicherheitsmerkmalen sowie zur Zulässigkeit des Formates in Papierform und dessen Umtauschmöglichkeiten in ein anderes Format kann das für das Fischereiwesen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung regeln.

### **§ 38 Zuständigkeit für Fischereischeine**

Zuständig für die Erteilung des Fischereischeines, die Umwandlung eines befristeten in einen unbefristeten Fischereischein oder den Umtausch eines Fischereischeines in den eines anderen Formates ist

1. für Personen, die in Rheinland-Pfalz ihren Haupt-oder Nebenwohnsitz haben, die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die Verbandsgemeindeverwaltung, die Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt oder die Stadtverwaltung der großen kreisangehörigen Stadt, in deren Gebiet die Antragstellerin oder der Antragsteller wohnt,

2. für alle übrigen Personen die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die Verbandsgemeindeverwaltung, die Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt oder die Stadtverwaltung der großen kreisangehörigen Stadt, in deren Gebiet die Antragstellerin oder der Antragsteller den Fischfang ausüben will.

Hat eine Person einen Haupt- und einen oder mehrere Nebenwohnsitze an verschiedenen Orten in Rheinland-Pfalz, ist für die örtliche Zuständigkeit nach Satz 1 Nummer 1 der Hauptwohnsitz maßgebend.“

**21.** In § 39 wird die Angabe „§ 37“ durch die Angabe „§ 38“ ersetzt.

**22. § 40 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

a) In Satz 1 werden die Worte „Mit der Gebühr für den Fischereischein“ durch die Angabe „Von jeder Fischereischeininhaberin und jedem Fischereischeininhaber im Sinne von § 33 Absatz 1 und § 36 Absatz 1 bis 3 mit Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz sowie von Personen mit Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz, die nach § 33 Absatz 4 von der Fischereischeinpflicht befreit sind,“ ersetzt, nach dem Wort „wird“ das Wort „regelmäßig“ eingefügt und die Worte „das Zweifache der Gebühr für den Fischereischein nicht überschreiten darf und“ gestrichen.

b) Es werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Verlegt die Inhaberin oder der Inhaber eines Fischereischeins im Sinne von § 33 Abs. 2 Satz 2 oder § 36 Abs. 1 bis 3 oder eine Person, die nach § 33 Abs. 4 von der Fischereischeinpflicht befreit ist, seinen bzw. ihren Hauptwohnsitz nach Rheinland-Pfalz, ist die Fischereiabgabe in Rheinland-Pfalz erstmalig zu entrichten, sobald der Nachweis über die Erhebung der Fischereiabgabe eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr erbracht werden kann, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach dem Wohnsitzwechsel. Von Fischereischeininhaberinnen und –inhabern im Sinne von § 33 Abs. 2 Satz 2 oder § 36 Abs. 1 bis 3 sowie von Personen, die nach § 33 Abs. 4 von der Fischereischeinpflicht befreit sind, die keinen Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz haben, wird eine Fischereiabgabe nur erhoben, sofern kein Nachweis nach § 33 Abs. 5 erbracht wird. Zuständig für die Erhebung der Fischereiabgabe ist die obere Fischereibehörde.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5 und nach den Worten „über Erhebung“ werden ein Komma sowie die Angabe „Ausnahmen von der Erhebung,“ eingefügt.

**23. § 41 wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer in einem Gewässer, in dem sie oder er nicht Fischereiberechtigte oder Fischereiberechtigter oder Fischereipächterin oder -pächter ist, den Fischfang ausübt, muss unbeschadet des § 33 einen Erlaubnisschein der oder des Fischereiberechtigten oder der Fischereipächterin oder des Fischereipächters in Papierform, im Scheckkartenformat oder digital bei sich führen, den Fischfang nach Maßgabe des Erlaubnisscheins ausüben und diesen Erlaubnisschein auf Verlangen den in § 33 Abs. 1 genannten Personen zur Einsichtnahme aushändigen oder digital vorzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung übermitteln.“

- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Fischereierlaubnisscheine dürfen höchstens ein Kalenderjahr gelten. Sie dürfen von den Fischereirechtsinhaberinnen und -inhabern sowie den Fischereipächterinnen und -pächtern nur in solchem Umfang erteilt werden, dass Nachteile für den Lebensraum des jeweiligen Gewässers und dessen Lebensgemeinschaft durch die Ausübung der Fischerei nicht zu befürchten sind. § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 33 Abs. 2 Nr. 1“ wird durch die Angabe „§ 33 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

**24. § 42 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Worten „sowie dessen Unterschrift“ die Worte „oder elektronische Signatur“ und nach den Worten „seines Bevollmächtigten“ die Worte „oder dessen elektronische Signatur“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Fischereierlaubnisscheine sind so zu gestalten, dass sie der Ausgeberin oder dem Ausgeber und der Empfängerin oder dem Empfänger persönlich und zeitlich eindeutig zugeordnet und ohne Hilfsmittel kontrolliert werden können.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4 und in Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 3 Nr. 2“ ersetzt.“

## **25. Es wird folgender § 42a eingefügt:**

### **„§ 42a Verordnungsermächtigung**

(1) Das für das Fischereiwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln über

1. die elektronische Verwaltung und Datenverarbeitung der Fischerprüfungen, Fischereischeine und Fischereiabgabe sowie sonstiger die Fischerei betreffender Sachverhalte inklusive der Einführung automatisierter Verfahren sowie elektronischer Register sowie der Haltung und Bereitstellung erhobener fischfaunistischer Daten und

2. Regelungen zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben, insbesondere

a) die Erfassung von Informationen über gewerbsmäßige Fangtätigkeiten, insbesondere zur Erstellung von Verzeichnissen aller Fischereifahrzeuge und gewerbsmäßiger Akteurinnen und Akteure sowie Fischerinnen und Fischer und

b) Verbote oder Einschränkungen des gewerbsmäßigen Fangs und die Erstvermarktung bestimmter Fischarten.

## **26. § 44 wird wie folgt geändert:**

a) In der Überschrift wird nach den Worten „an Triebwerken“ ein Semikolon und das Wort „Schadensersatz“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „errichtet“ ein Komma sowie die Worte „wesentlich ändert“ eingefügt und nach dem Wort „geeignete“ werden die Worte „Maßnahmen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Struktur- und Genehmigungsdirektion als oberer Fischerei- und oberer Wasserbehörde“ durch die Worte „Oberen Fischerei- und Oberen Wasserbehörde“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt: „Die §§ 34 und 35 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S.2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409), bleiben unberührt.“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Für“ die Worte „Schädigungen des Fischbestandes aufgrund des Fehlens geeigneter Maßnahmen und Vorrichtungen sowie darüber hinaus verbleibende“ eingefügt.

### **27. § 45 wird wie folgt geändert:**

a) In Satz 1 werden nach den Worten „den Fischereiberechtigten“ die Worte „und der Fischereipächterin oder dem Fischereipächter“ eingefügt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei Hochwasser, Eisgang oder unvorhergesehenen und unaufschiebbaren Instandsetzungsmaßnahmen eines Triebwerkes, kann das Gewässer auch ohne eine Anzeige im Sinne von Satz 1 abgelaassen werden.“

c) In Satz 3 werden nach dem Wort „Fischereiberechtigte“ die Worte „und Fischereipächterinnen und -pächter“ eingefügt.

### **28. § 46 wird wie folgt geändert:**

#### **a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Zum Schutz der Fischerei können durch Rechtsverordnung des fachlich zuständigen Ministeriums Bestimmungen getroffen werden über:

1. die Schonzeiten der Fische einschließlich der Verbote oder der Beschränkungen des Fischens während der Schonzeit, den Schutz seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Fischarten, Fischnährtiere und für die Fischerei bedeutsamer Wasserpflanzen,

2. Mindestmaß, Höchstmaß und Fangmengenbegrenzung der Fische sowie die Behandlung untermaßiger, übermäßiger oder während der Schonzeit gefangener Fische,
3. Zeit und Art des Fischfangs sowie Fangverbote,
4. die Anlandung, die Beförderung, den Verkauf und die Verwertung untermäßiger, übermäßiger oder während der Schonzeit gefangener Fische
5. Markt- und Verkehrsverbote,
6. Verbote oder Beschränkungen des Aussetzens von Fischarten, die den angemessenen Fischbestand des Gewässers nachteilig beeinflussen können bzw. nähere Anforderungen an die Maßnahme,
7. Fangstatistiken,
8. die Benutzung von Gewässern oder Gewässerteilen außerhalb der rechtlichen Vorschriften,
9. das Fischen in Fließgewässern,
10. die Art, Beschaffenheit und zeitliche Verwendung der Fischereigeräte inklusive der Fischerei mit Reusen, Netzen und ständigen Fischereivorrichtungen sowie die Verwendung von technischen Hilfsmitteln zum Auffinden von Fischen,
11. Methoden des Fischfangs, insbesondere der Fanggeräte, Fangvorrichtungen und der Köder,
12. verbotene oder nur ausnahmsweise zulässige Methoden und Geräte,
13. Transport und Hälterung von Fischen,
14. den Umgang, den Fang, die Entnahme und die Verwertung von Neobiota,
15. die Art und Zeit der Werbung von Wasserpflanzen,
16. den Schutz der Fischlaichplätze, des Fischlaichs, der Fischbrut und des Winterlagers der Fische,
17. das Einlassen zahmen Wassergeflügels in Gewässer,

18. die Ausübung des Fischfangs zur Vermeidung gegenseitiger Störung der Fischer,

19. die Kennzeichnung der in Gewässern ausliegenden Fischereifahrzeuge, Fanggeräte und Fischbehälter,

20. die Anforderungen an Maßnahmen und Vorrichtungen nach § 44 Abs. 1 und an Fischwege nach § 49 Abs. 1 sowie an den Betrieb der zugehörigen Anlagen; insbesondere kann festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen Vorrichtungen und Maßnahmen geeignet sind, einen angemessenen Fischschutz oder den Fischwechsel zu gewährleisten;

21. Maßnahmen zum Schutz der Fischbestände und zur dauerhaften Gewährleistung von Lebensraumfunktionen bei Maßnahmen zum Ausbau von Gewässern, soweit diese nicht von Ziffer 20 erfasst sind, sowie Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen im und am Gewässer im Einvernehmen mit dem für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 6“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 10“ ersetzt.

**29. § 47 wird wie folgt geändert:**

a) Die Überschrift enthält folgende Fassung:

„Fischereivorrichtungen“

b) In Absatz 1 wird das Wort „Vorrichtungen“ durch das Wort „Fischereivorrichtungen“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

e) Absatz 7 wird gestrichen.

**30. § 48 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Struktur- und Genehmigungsdirektion als“ gestrichen und folgende Ziffer 4 angefügt:

„4. Gewässerteile, die für die Umsetzung oder Ziele der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere für die Erhaltung der in Anhang II dieser Richtlinie genannten Fisch- und Muschelarten, der §§ 27 bis 31 WHG und der Verordnung (EG) NR. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. EU NR. L 248 S. 17), von Bedeutung sind.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „einer Woche“ durch die Worte „eines Monats“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „binnen eines Monats nach der Bekanntmachung“ durch die Worte „bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „für festgesetzte Zeiten“ werden die Worte „vollständig oder teilweise“ und nach den Worten „das Wasserskilaufen“ ein Komma sowie die Angabe „das Baden, das Tauchen“ eingefügt.

### **31. § 49 erhält folgende Fassung:**

#### **„§ 49 Fischwege**

(1) Bei der Errichtung, der wesentlichen Änderung und dem Betrieb von Anlagen in einem Gewässer, die den Wechsel der Fische mehr als nur unerheblich verhindern und oder erheblich beeinträchtigen, ist durch für die jeweilige Fischregion und jeweiligen Wanderfischarten geeignete Fischwege der Fischwechsel zu gewährleisten. Dies gilt auch für Stauanlagen und die Nutzung von Wasserkraft, soweit nicht schon durch die Anforderungen nach §§ 34 und 35 WHG der Fischwechsel gewährleistet ist. Für den Fischwechsel ist auch die Betriebswassermenge in der Fischwechselanlage maßgeblich.

(2) § 33 WHG gilt für die sonstige Nutzung von Wasser entsprechend.“

### **32. § 50 erhält folgende Fassung:**

#### **„§ 50 Vorhandene Anlagen und Wasserkraftnutzungen**

Entsprechen vorhandene Anlagen und oder Wasserkraftnutzungen nicht den Anforderungen nach § 44, § 49 und oder einer Vorgabe einer Rechtsverordnung im Sinne von § 46 Abs. 1 Nr. 20, kann die Anpassung

innerhalb angemessener Fristen von der zuständigen Behörde nachträglich gefordert werden. §§ 34 Abs. 2 und 35 Abs. 2 WHG bleiben unberührt.“

**33. Es werden folgende §§ 50a und 50b eingefügt:**

**„§ 50a Anzeige von Fischsterben**

(1) Die Fischereiberechtigten oder Fischereiausübungsberechtigten sind verpflichtet, Fischsterben unverzüglich der oberen Fischereibehörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Anzeigepflicht nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Die oberste Fischereibehörde kann durch Verordnung die Mitwirkungspflichten der Fischereiberechtigten oder der Fischereiausübungsberechtigten bei der Bekämpfung eines Fischsterbens regeln.

**§ 50b Tierschutzrechtliche Klarstellungen**

Ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei hat im Rahmen der tierschutzrechtlichen Vorschriften stattzufinden. Das fachlich zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei festlegen, die zulässig oder unzulässig sind.“

**34. Es wird folgender § 57a (neu) eingefügt:**

**„§ 57a (neu) Datenverarbeitung**

Personenbezogene Daten dürfen von den Fischereibehörden, insbesondere zur Fischereiaufsicht, zur Erhebung der Fischereiabgabe, zur Ausgabe von Fischereischeinen, zur Erstellung von Fischereistatistiken und zu fischereiwissenschaftlichen Zwecken verarbeitet werden; es dürfen elektronische Register angelegt werden. Die Offenlegung personenbezogener Daten durch Übermittlung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Das Nähere über elektronische Register sowie darüber,

1. welche Arten von Daten verarbeitet werden,

2. an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten durch Übermittlung offengelegt, verbreitet oder in anderer Form bereitgestellt werden dürfen,
  3. wie lange die Daten gespeichert werden dürfen,
  4. welcher Zweckbindung die Daten unterliegen und
  5. welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden,
- regelt das für Fischerei zuständige Ministerium durch Verordnung.“

**35. § 58 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „§§ 33 bis 35“ durch die Angabe „§§ 33, 34 Abs. 1, 36 und 37“ ersetzt.
- b) In Absatz 9 wird die Angabe „§ 37“ durch die Angabe „§ 38“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Das fachlich zuständige Ministerium kann von diesem Gesetz abweichende Zuständigkeiten der Fischereibehörden regeln.“

**36. § 59 wird wie folgt geändert:**

Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das fachlich zuständige Ministerium kann den näheren Inhalt der Aufgaben, Pflichten und Befugnisse der Fischereiaufseherinnen und -aufseher sowie deren Aus- und Fortbildung regeln.“

**37. § 60 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Sportfischerei“ durch das Wort „Freizeitfischerei“ ersetzt.

**38. § 62 wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 seiner Pflicht zur nachhaltigen Hege und Erhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, heimischen und gewässertypischen Fischbestandes nicht nachkommt oder entgegen § 4a Satz 1 Besatzmaßnahmen nicht mit heimischen und gewässertypischen Fischarten in Abhängigkeit von der Ertragsfähigkeit, Artenzusammensetzung und Artenvielfalt des Gewässers oder entgegen § 4a Satz 2 ohne Genehmigung durchführt,
2. entgegen § 13a gegenüber der oberen Fischereibehörde keine Anzeige der Übertragung der selbständigen Fischereirechte oder Bruchteile von selbständigen Fischereirechten erteilt,
3. entgegen § 15 Fischereirechte nutzt,
4. entgegen § 17 Abs. 1 den Abschluss oder die Änderungen eines Fischereipachtvertrages der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
5. entgegen § 18 Abs. 1 einen Erlaubnisvertrag mit einer Person abschließt, die nicht Inhaberin oder Inhaber eines Fischereischeines sind oder keinen Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe erbringen oder
6. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 1 bei Abschluss von Erlaubnisverträgen die festgesetzte Höchstzahl überschreitet oder gegen die festgesetzten Fangerlaubnisbeschränkungen verstößt,
7. entgegen § 22 Abs. 3 Maßnahmen trifft, die die Rückkehr der Fische in ein Gewässer oder das Fischen auf den überfluteten Grundstücken erschweren oder verhindern,
8. entgegen § 33 Abs. 1 und 3 oder § 41 den Fischfang ausübt, ohne den vorgeschriebenen Fischereischein, den Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe oder Erlaubnisschein sowie den erforderlichen Lichtbildausweis bei sich zu führen,
9. entgegen § 33 Abs. 1 und 3 oder § 41 den Fischereischein, den Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe oder Erlaubnisschein sowie den erforderlichen Lichtbildausweis auf Verlangen einer oder eines zur Kontrolle Berechtigten zur Einsichtnahme nicht aushändigt oder übermittelt,

10. entgegen § 33 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 ohne Erbringung eines gültigen Nachweises über die Entrichtung der Fischereiabgabe in Rheinland-Pfalz die Fischerei ausübt,
11. entgegen § 36 Abs. 2 als Inhaberin oder Inhaber eines Sonderfischereischeines oder als Jugendlicher im Sinne von § 33 Abs. 4 ohne Begleitung einer Fischereischeininhaberin oder eines Fischereischeininhabers die Fischerei ausübt,
12. entgegen § 41 Abs. 1 den Fischfang nicht nach Maßgabe des Erlaubnisscheins ausübt oder den Erlaubnisschein nicht auf Verlangen vorzeigt oder übermittelt,
13. entgegen § 41 Abs. 2 Erlaubnisscheine ausstellt, die die Höchstdauer oder den zugelassenen Umfang überschreiten,
14. entgegen § 42 Abs. 1 und Abs. 2 Erlaubnisscheine ausstellt, die unrichtige oder nicht vollständige Angaben enthalten,
15. entgegen § 41 Abs. 1 i.V.m. § 42 Abs. 1 Nr. 5 mit Fanggeräten oder Fahrzeugen fischt, die im Erlaubnisschein nicht aufgeführt sind, oder entgegen § 41 Abs. 1 oder Abs. 2 gegen sonstige Vorgaben des Erlaubnisscheins verstößt,
16. entgegen § 43 beim Fischen verbotene Mittel anwendet,
17. entgegen § 45 eine Anzeige nicht, nicht formgerecht oder nicht vollständig erstattet,
18. entgegen § 47 Abs. 1 den Wechsel der Fische verhindert oder entgegen § 47 Abs. 2 ein Gewässer versperrt,
19. entgegen § 47 Abs. 5 ständige Fischereivorrichtungen während der Dauer der Schonzeiten nicht beseitigt oder abstellt,
20. entgegen § 49 Abs. 2 bei der Nutzung von Wasser keine für den Fischwechsel ausreichende Mindestwasserführung in dem Gewässer sicherstellt,
21. entgegen § 50a Abs. 1 ein Fischsterben nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

22. entgegen § 51 Abs. 1 in Fischwegen oder entgegen § 51 Abs. 2 während der Zeit, in der der Fischweg geöffnet sein muss, auf den von der oberen Fischereibehörde bestimmten Strecken fischt,

23. entgegen § 52 an oder auf Gewässern Fischereigeräte fangfertig mitführt,

24. entgegen § 59 Abs. 1 den Fischereiaufsichtspersonen auf Verlangen die gefangenen Fische, Köder und Fanggeräte, die Fische, Fanggeräte und Behälter in Fahrzeugen sowie die Fischbehälter in Gewässern nicht vorzeigt oder entgegen § 59 Abs. 2 den Anordnungen der Fischereiaufsichtspersonen nicht nachkommt,

25. den Vorschriften einer aufgrund des § 42 Abs. 2, des § 43 Abs. 3, der § 46 oder § 48 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

26. Auflagen, mit denen eine auf diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen beruhende Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung verbunden ist, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „fünftausend“ durch das Wort „zehntausend“ ersetzt.

### **39. § 64 erhält folgende Fassung:**

#### **„§ 64 Weitergeltung alter Fischereischeine**

Die vor dem (Einfügen: Datum des Inkraft-Tretens des Gesetzes) gültigen Fischereischeine einschließlich der Besonderen Fischereischeine gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer weiter; die Verlängerung der Gültigkeitsdauer erfolgt bei Fischereischeinen im Sinne von § 33 nur in Form einer Umwandlung im Sinne von § 37 Abs. 3 und bei Besonderen Fischereischeinen nach Maßgabe der seit dem (Einfügen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) geltenden Vorschriften und ist im Übrigen ausgeschlossen.“

### **40. § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Pachtverträge, die vor dem (Einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes) rechtmäßig in Kraft getreten sind, behalten bis zu ihrem Ablauf ihre Gültigkeit. § 18a Abs. 5 Satz 2 und § 41 Abs. 2 Satz 1 und 2 finden auf sie keine Anwendung. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen.“

## Artikel 2

Die Landesverordnung zur Durchführung des Landesfischereigesetzes (Landesfischereiordnung) vom 14. Oktober 1985 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2021 (GVBl. S. 277), BS 793-1-1, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 2“ die Angabe „gegenstandslos“ eingefügt.
2. § 1 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
3. § 2 wird aufgehoben.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1 wird die Angabe „§ 36 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 3 oder Nr. 6 LFischG“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 4 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 7 LFischG“ ersetzt.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach Ziffer 2 folgende neue Ziffer 3 eingefügt:

„denen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der Fischereischein zu versagen ist,“
    - bb) Die bisherigen Ziffern 3 und 4 werden Ziffern 4 und 5.
    - cc) In Satz 2 wird die Angabe „des Satzes 1 Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „des Satzes 1 Nr. 4 und 5“ ersetzt.
  - c) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 38 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 LFischG“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 2 Nr. 1 LFischG“ ersetzt.
5. § 10 wird aufgehoben.
6. In § 11 Satz 2 wird die Angabe „§ 42 Abs. 2 Nr. 2 LFischG“ durch die Angabe „§ 42 Abs. 3 Nr. 2 LFischG“ ersetzt.
7. In § 49 Satz 1 wird die Angabe „§ 62 Abs. 1 Nr. 19 LFischG“ durch die Angabe „§ 62 Abs. 1 Nr. 25 LFischG“ ersetzt.
8. Anlage 2 wird aufgehoben.

### **Artikel 3**

Die Landesverordnung über die Gebühren der Fischereiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 8. Juni 2002 (GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2021 (GVBl. S. 277), BS 2013-1-30, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 4“ die Angabe „gegenstandslos“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „Bei der Erteilung des Fischereischeines ist mit der Gebühr für den Fischereischein folgende Fischereiabgabe zu erheben“ durch die Angabe „Folgende Fischereiabgabe ist zum Zwecke der Ausübung der Fischerei bei der oberen Fischereibehörde zu entrichten“ ersetzt.
3. § 4 wird aufgehoben.

### **Artikel 4**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Der Gesetzentwurf passt das Landesfischereigesetz Rheinland-Pfalz (LFischG) an neuere rechtliche, fachliche und vollzugsrelevante Erkenntnisse an.

Das den Zuständigkeitsbereich der rheinland-pfälzischen Fischereiverwaltung betreffende LFischG ist in Teilen änderungsbedürftig.

Im Vordergrund stehen dabei insbesondere die Vorschriften über Fischereischeine, gerade über deren Erwerb und Geltungsdauer.

Die Anerkennung der Fischereischeine und Fischerprüfungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland sowie anderer EU-Staaten und Nicht-EU-Staaten ist dabei ein zentraler Aspekt.

Hinsichtlich der Anerkennung von Fischereischeinen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland hatte das Verwaltungsgericht Neustadt (Weinstraße) in seinem Urteil vom 15.12.2015 (Az.: 5 K 626/15) einen teilweisen Verstoß der rheinland-pfälzischen Landesfischereiordnung gegen Verfassungsrecht (sog. „Wohnortprinzip“) festgestellt. Eine Korrektur ist zwar mittlerweile in der Landesfischereiordnung erfolgt. Es sollen darüber hinaus jedoch die Vorschriften zur Anerkennung von Fischereischeinen anderer Länder und Staaten jetzt einheitlich mit einer neuen Regelung über die Anerkennung von Fischerprüfungen im LFischG geregelt werden.

Außerdem besteht bundesweit das Anliegen einer weitgehenden Vereinheitlichung der Vorschriften über den Fischereischein. In diesem Zusammenhang sollen vor allem weitere modernisierende sowie anglerfreundliche Regelungen, insbesondere hinsichtlich einer Digitalisierung, aufgenommen werden. Hier sind insbesondere das Anmelden und Ablegen der Fischerprüfungen, die Verlängerung der Fischereischeine sowie der Erwerb der jeweiligen Fischereierlaubnisscheine zu nennen.

Der Fischereischein soll künftig lebenslang erteilt werden. Dies erspart die regelmäßige Notwendigkeit einer Verlängerung des bislang befristet gültigen Scheines. Im Gegenzug wird dadurch eine Trennung von Fischereischein und Fischereiabgabe erforderlich. Da Fischereischeine anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland auch weiterhin in Rheinland-Pfalz anerkannt werden

sollen, sollen somit lebenslang gültige Fischereischeine anderer Länder künftig bei Wohnsitz in Rheinland-Pfalz oder Wohnsitzwechsel nach Rheinland-Pfalz nicht mehr verpflichtend in einen rheinland-pfälzischen Fischereischein umzutauschen sein. Auch wird der Jugendfischereischein entbehrlich, da er bereits bislang nicht dem Nachweis der Sachkunde, sondern lediglich dem Nachweis der Entrichtung der Fischereiabgabe gedient hat.

Elektronisches Format und Scheckkartenformat bei Fischereischeinen sollen eine zeitgemäße Vereinfachung darstellen.

Darüber hinaus ist im Zuge der Flüchtlingswelle die Idee der Integration von Asylsuchenden in Fischerei- und Angelverbänden entstanden. Eine rechtliche Grundlage im LFischG, die in diesen Fällen einen erleichterten Zugang zur Freizeitfischerei unter Berücksichtigung fischereilicher Belange vorsieht und der bisherigen Praxis entspricht, ist insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit angezeigt.

Mit weiteren Änderungen im LFischG werden auch vor dem Hintergrund der knappen personellen Ressourcen im Vollzug in erster Linie einige Vereinfachungen und Entlastungen für die Fischereibehörden geschaffen sowie einige fischereifachliche Anpassungen aufgrund aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse u.a. aufgrund von Klimaveränderungen zwecks Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit bei Fließgewässern eingeführt. Insbesondere sollen dabei Regelungslücken geschlossen und klarstellende Konkretisierungen aufgenommen werden:

Dies betrifft hauptsächlich die Vorschriften über den Fischschutz an Anlagen. Hierzu trifft bereits das bisher geltende Fischereirecht erforderliche Regelungen, um diesen zu gewährleisten. In Teilen deckt es jedoch nicht alle relevanten Fallkonstellationen ab. Diese werden nun aufgegriffen, um einen noch besseren Fischschutz zu gewährleisten und dessen Umsetzung im Ergebnis zu vereinfachen. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) enthält Regelungen zur Mindestwasserführung (§ 33), zur Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer (§ 34) und zum Schutz der Fischpopulation bei Wasserkraftnutzung (§ 35). Diese Vorschriften beziehen sich auf die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG (guter Zustand des Gewässers bzw. Verschlechterungsverbot). Betrachtungsraum hierfür ist vor dem Hintergrund der EG-Wasserrahmenrichtlinie der Oberflächenwasserkörper. Es kann jedoch auch innerhalb eines Wasserkörpers fischereifachlicher Handlungsbedarf an

Anlagen, die sich nicht auf den Zustand des gesamten Wasserkörpers auswirken, oder Handlungsbedarf an nicht von §§ 34 und 35 WHG erfassten Anlagen bestehen. Darüber hinaus können bei Wanderfischprogrammen höhere Anforderungen erforderlich werden. Eine „Sperrwirkung“ des Wasserrechts für konkretisierende, ergänzende oder weitergehende Regelungen in Fischereigesetzen zur Erhaltung und Fortentwicklung der im Wasser lebenden Tierwelt besteht nicht.

Fischereipachtverträge sollen einfacher als bisher abgeschlossen werden können. Auch wird angestrebt, ein digitales Fischereibuch einzuführen, in dem noch rechtssicherer und übersichtlicher als bisher die jeweiligen Fischereirechte abgebildet werden sollen.

Die Vorschriften über die selbständigen Fischereirechte sollen neben weiteren Klarstellungen im Gesetz zur Vermeidung von Unsicherheiten verständlicher strukturiert und dargestellt werden.

Neu eingeführte Regelungen zu Hege und Hegeplänen sollen vor allem Besitzmaßnahmen besser auf fischereifachliche Aspekte ausrichten und einer besseren Koordination von fischereilichen Besitz- oder Entnahmemaßnahmen in Abstimmung mit wasserwirtschaftlichen Fragestellungen dienen.

Die Erweiterung der Verordnungsermächtigungen dient insbesondere der weiteren Verbesserung des Fischschutzes.

Es ist im Ergebnis mit keinen hohen zusätzlichen **Kosten** zu rechnen. Das Gesetz verfolgt u.a. das Ziel, Vorschriften vollzugsfreundlicher zu gestalten und damit die Vollzugsbehörden zu entlasten sowie bürgerfreundlichere Gestaltungsmöglichkeiten zu schaffen. Es ist daher teilweise direkt und teilweise im Ergebnis mit Kosteneinsparungen seitens der Verwaltung zu rechnen. Eine entsprechend damit einhergehende Senkung der Gebühren aufgrund des geringeren Verwaltungsaufwandes bei Amtshandlungen ist noch nicht näher beziffert und soll gesondert erfolgen.

Aber auch die Freizeitfischerinnen und Freizeitfischer können weitgehend von den Neuerungen profitieren.

Zwar sind einige Maßnahmen mit einem zunächst zusätzlichen Aufwand für die oberen Fischereibehörden verbunden, wie etwa die Genehmigungspflicht von Besitzmaßnahmen oder die Einführung der Möglichkeit der Erstellung von Hegeplänen. Sie lassen jedoch mittelfristig Erleichterungen im Vollzug erwarten.

### Im Einzelnen:

Die neu eingeführte Pflicht zur Abstimmung zwischen Fischereiberechtigten und Gewässerunterhaltungspflichtigen im Rahmen der Hege (sofern kein genehmigter Hegeplan vorliegt) führt zunächst auf beiden Seiten zu einem höheren Aufwand und kann so mit höheren Kosten verbunden sein. Dem stehen jedoch eine höhere Rechtssicherheit und im Zweifel auch Einsparungen wegen geringeren Falsch- und Überbesatzes gegenüber.

Die Besatzmaßnahmen sind künftig von den oberen Fischereibehörden in der Regel zu genehmigen. Es ist dadurch mit einem Mehraufwand bei den oberen Fischereibehörden zu rechnen. Auch für die Fischereirechtsinhaberinnen und -inhaber entsteht ein entsprechender Mehraufwand, dem allerdings die Einsparungen wegen geringeren Überbesatzes gegenüberstehen. Aufwand für die Kommunen besteht nur, soweit sie Fischereirechtsinhaber sind.

Durch die Einführung eines digitalen Fischereibuches wird im Ergebnis die dadurch wesentlich effizientere Arbeit im Regelbetrieb vor allem durch bessere Übersichtlichkeit zu einem deutlich geringeren Aufwand der oberen Fischereibehörden führen, von dem voraussichtlich auch die Kommunen etwa durch schnelleren Informationsaustausch mittelbar profitieren werden.

Ein Mehraufwand für Fischereiberechtigte entsteht durch die Pflicht zur notariellen Beurkundung auch bei der Übertragung von Bruchteilen eines selbständigen Fischereirechts. Dem gegenüber stehen die erhöhte Rechtssicherheit und die Erleichterung im Vollzug. Sofern Kommunen als Fischereiberechtigte betroffen sind, ist mit einem erwarteten Mehraufwand von unter 0,25 EUR pro Einwohner und Jahr zu rechnen.

Die Einführung von Anzeigepflichten und Änderungen des Fischereibuches von Amts wegen bedeutet jeweils zunächst einen Mehraufwand für die oberen Fischereibehörden, der durch die dadurch erhöhte Rechtssicherheit und Vollzuserleichterung jedoch auch mehr als kompensiert werden wird. Auch der

durch die Anzeigepflichten entstehende Mehraufwand für Fischereiberechtigte wird durch die erhöhte Rechtssicherheit aufgefangen werden. Dies gilt auch, sofern Kommunen als Fischereiberechtigte von der Anzeigepflicht betroffen sind.

Durch die Aktualisierung der Anforderungen an Bietergemeinschaften bei Fischereipachtverträgen ist im Ergebnis mit weniger Verwaltungsaufwand für Verpächterinnen und -pächter zu rechnen.

Im Falle der neu eingeführten vorläufigen Regelung der Ausübung der Fischerei bei Streitigkeiten im Rahmen von Fischereipachtverträgen bei der Oberen Fischereibehörde ist bei einer Arbeitszeit von 15 Minuten im mittleren Dienst (à 15,01 €) pro vorläufiger Regelung der Ausübung der Fischerei und geschätzten 20 Fällen pro Jahr zunächst mit einer mutmaßlichen finanziellen Mehrbelastung der Oberen Fischereibehörden von 300,20 € pro Jahr zu rechnen. Allerdings ergibt sich dadurch eine erhöhte Rechtssicherheit und eine Erleichterung im Vollzug, welche wiederum zu Kosteneinsparungen führen wird.

Durch die Trennung von Fischereischein und Fischereiabgabe wird bei der Ausstellung von Fischereierlaubnisverträgen zusätzlich zur Kontrolle des Fischereischeins auch eine Kontrolle des Nachweises über die Entrichtung der Fischereiabgabe seitens der oder des Fischereiberechtigten erforderlich, was einen marginalen zusätzlichen Aufwand pro Fischereierlaubnisvertrag erwarten lässt. Dies betrifft auch Kommunen, sofern sie Fischereiberechtigte sind, lässt jedoch keine messbare Mehrarbeit für die Fischereiberechtigten und somit Kommunen erkennen.

Die Erstellung bzw. Genehmigung eines Hegeplanes ist sowohl für die Oberen Fischereibehörden als auch für die Fischereirechtsinhaberinnen und -inhaber zwar zunächst mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden. Da die Erstellung von Hegeplänen freiwillig bleiben soll, ist nicht absehbar, wie viele Hegepläne die Oberen Fischereibehörden erreichen werden. Pro Hegeplan sind bei den Oberen Fischereibehörden mind. 2 Stunden Arbeitszeit des mittleren Dienstes anzusetzen (= 120,08 €). Die Pläne werden in der Regel einmal erstellt und behalten dann über viele Jahre ihre Gültigkeit. Die Mehrbelastung der Oberen Fischereibehörden ist somit nicht näher bezifferbar. Mit der Möglichkeit zur Aufstellung von Hegeplänen wird der Inhaberin oder dem Inhaber einer Pachtstrecke die langfristige

gewässertypspezifische Erhaltung und Entwicklung der Fischartengemeinschaft als Instrument einer naturverträglichen Hege an die Hand gegeben. Dadurch können mehrjährige Besitzmaßnahmen abgestimmt und an die jeweiligen Gewässer angepasst werden. Dies führt für Fischereirechtsinhaberinnen und -inhaber mittelfristig zu einer Kostensenkung, da dem häufig praktizierten Überbesatz entgegengewirkt wird. Ein durch die obere Fischereibehörde genehmigter Hegeplan lässt zudem weitere Absprachen zwischen der oder dem Fischereiberechtigten und Dritten, insbesondere den Gewässerunterhaltungspflichtigen entfallen. Die Kommunen sind ggf. als Fischereiberechtigte und als Gewässerunterhaltungspflichtige betroffen.

Die zusätzliche Einführung von Fischereischeinen im elektronischen Format und im Scheckkartenformat wird im Ergebnis zu einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung führen. Der zunächst entstehende zusätzliche Aufwand sowie die zusätzlichen Kosten werden mittelfristig aufgehoben werden. Zudem sind mittelfristig hohe Zeit- und Personaleinsparungen eines bürgerfreundlichen Dienstleistungsangebotes zu erwarten. Vergleichbares gilt für die Trennung von Fischereischeinerteilung und Einziehung der Fischereiabgabe sowie die Anerkennung von Fischerprüfungen anderer Länder, die Ausweitung von Besonderen Fischereischeinen bei Sprachhindernissen und die Abschaffung des Jugendfischereischeins oder die konkretisierenden Vorgaben für Fischereierlaubnisscheine:

Die Prozesse zur Digitalisierung von fischereilichen Prozessen auch über die Fischereischeinerteilung in ihren Varianten hinaus werden aktuell im Rahmen eines zunächst durch die Bundesregierung finanzierten bundesweiten Projektes erarbeitet. Die Kostendeckung ist im Falle einer Beteiligung am bundesweiten Digitalisierungsprojekt bis zum Jahre 2026 über das MASTD RP zugesagt. Mit einmaligen Kosten für den Anschluss an die digitale Plattform in Höhe von 300 € - 1000 € pro unterer Fischereibehörde sowie pro zuständiger Gemeindeverwaltung sollte innerhalb dieses Zeitraums vorsorglich gerechnet werden, da diese Frage noch nicht abschließend geklärt ist. Aufgrund des angenommen Bürokratieabbaus und der damit verbundenen Zeit- und Kostenersparnis bei den unteren Fischereibehörden und den Gemeindeverwaltungen wird in der Summe eine Kostenersparnis stehen. Die Kosten für die Nutzung, Wartung, usw. der Online-Dienstleistungen sind derzeit

noch nicht bekannt und damit nicht bezifferbar. Ebenso bislang ungeklärt ist, wer diese Kosten künftig übernehmen wird.

Für die Einführung der Software bei allen betroffenen 170 Gemeinde- und Stadtverwaltungen ist bzgl. des Fischereischeins mit einem einmaligen Aufwand von 1 Stunde höherer Dienst pro Kommune (à 102,80 € pro Stunde) zu rechnen, d.h. mit 17.476 €. Aufgrund des angenommenen Bürokratieabbaus und der damit verbundenen Zeit- und Kostenersparnis bei den Gemeindeverwaltungen wird in der Summe eine Kostenersparnis stehen. Diese ergibt sich aus den 16.000 jährlich in Rheinland-Pfalz ausgestellten Fischereischeinen und einer Bearbeitungszeit je Schein von 5 Minuten im mittleren Dienst (= 5,00 €) in Höhe von ca. 80.000 € pro Jahr.

Wird die zu erwartende mittelfristige Ersparnis gegengerechnet ergibt sich eine Einsparung von 62.524 €. Da der Fischereischein in der Regel lebenslang ausgestellt wird und die Zahlung der Fischereiabgabe per Lastschrift stattfindet, ergibt sich für jedes weitere Jahr eine Ersparnis von 80.000 €.

Durch die Einführung eines lebenslang gültigen Fischereischeines entfällt dauerhaft die Verlängerungspflicht bei den Fischereischeininhaberinnen und -inhabern. Dies führt gleichzeitig zu erheblichen Entlastungen sowie zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei den bisher für die Verlängerung des Fischereischeins zuständigen Behörden (Gemeinde- und Stadtverwaltungen). Ausgehend von 2.000 Fischerprüfungen pro Jahr und somit 10.000 alle 5 Jahre und einer Bearbeitungszeit von 5 Minuten pro Fischereischein für die Verlängerung kann allein für die jährlich hinzukommenden Fischereischeininhaberinnen und -inhaber eine Arbeitserleichterung von 166 Stunden des mittleren Dienstes (à 60,04 €), d.h. von ca. 10.000 € alle 5 Jahre (das entspricht 2.000 €/Jahr) errechnet werden. Der Wegfall aller Verlängerungen von Fischereischeinen im Bestand und der damit verbundene Wegfall von Arbeitsaufwand schlägt sich zusätzlich positiv auf die finanzielle Entlastung der Gemeindeverwaltungen nieder. Bei ebenfalls etwa 2.000 Verlängerungen pro Jahr ergibt sich hier ebenfalls eine zu erwartende Ersparnis von 2.000 €/Jahr. Da die Fischereiabgabe online und per Lastschrift bezahlt werden soll, ist durch die Bearbeitung der Zahlung keine weitere Arbeit an anderer Stelle zu erwarten.

Künftig soll durch eine bundesweite Gültigkeit der lebenslang gültigen Fischereischeine auch die Umschreibung von Fischereischeinen anderer Länder in

einen rheinland-pfälzischen Fischereischein entfallen. Auch dies führt zu einer weiteren Reduzierung des Verwaltungsaufwandes.

Durch den Verzicht auf den Jugendfischereischein wird ebenfalls eine Vereinfachung und damit Kosteneinsparung erreicht. Erwartet wird bei jährlich etwa 3.800 ausgestellten Jugendfischereischeinen und einer Bearbeitungszeit von 5 Minuten pro Schein eine Arbeitserleichterung von 316 Stunden des mittleren Dienstes (à 60,04 €), d.h. eine Ersparnis von 19.012 € jährlich.

Der Sonderfischereischein für Asylbewerberinnen und Asylbewerber entspricht der bisherigen Praxis und stellt im Ergebnis eine Erleichterung für die Vollzugsbehörden dar, da eine Anerkennungsprüfung ausländischer Fischereischeine in diesen Fällen entfallen kann.

Touristenscheine und Diplomatscheine gibt es auch schon nach bisheriger Rechtslage, die Änderungen lassen keinen Mehraufwand erwarten.

Bei der Anerkennung von Fischerprüfungen anderer Länder wird es sich voraussichtlich um eher seltene Einzelfälle handeln, bei denen zwar ggf. Rückfragen bei Behörden anderer Länder nicht auszuschließen sind. Bereits die bisherigen Anfragen zur Anerkennung von Fischerprüfungen waren allerdings zumindest teilweise mit Rückfragen bei der oberen oder obersten Fischereibehörde verbunden, was durch die Neuerung reduziert werden dürfte.

Die Streichung der Prüfung der Gegenseitigkeit der Anerkennung der Fischereischeine anderer Staaten wird voraussichtlich zu vermehrten Anerkennungsverfahren und damit zu einem Mehraufwand der Behörden führen. Umgekehrt stellt die Neuregelung jedoch auch eine Vereinfachung dar, da eine Vorlage von Nachweisen über die Gegenseitigkeit der Anerkennung entfällt.

Durch die Entkoppelung von Fischereischeingebühr und Fischereiabgabe wird ausgehend von rund 70.000 Transaktionen pro Jahr ein zusätzlicher Prüfaufwand von jeweils 5 Minuten im mittleren Dienst bei den oberen Fischereibehörden veranschlagt, was einen Mehraufwand von 5833 Arbeitsstunden à 60,04 € bedeutet. Die Abgabe wird nicht mehr von den Kommunen ans Land übertragen, sondern das Land ist nun selbst dafür verantwortlich, die Entrichtung der Fischereiabgabe einzufordern und zu kontrollieren. Die Kommunen werden umgekehrt entsprechend entlastet. Es wird mit einer Einsparung von 350.233 € pro Jahr bei den Gemeinde- und Stadtverwaltungen gerechnet.

Die ausdrückliche Aufnahme der Pflicht, den Fischfang nach Maßgabe des Erlaubnisscheins auszuüben, geht als gesetzliche Klarstellung mit keinen zusätzlichen Kosten einher.

Die Einführung auch der digitalen Form und des Scheckkartenformats beim Erlaubnisschein ist ebenso wie die Einführung der Möglichkeit der Verwendung der digitalen Signatur beim Erlaubnisschein mit voraussichtlich geringen zusätzlichen Kosten verbunden. Ein eventueller Mehraufwand wird sich voraussichtlich mit den einhergehenden Erleichterungen die Waage halten. Dies betrifft auch die Kommunen, sofern sie Fischereiberechtigte sind.

Durch die Erweiterung der Verordnungsermächtigungen selbst ergeben sich keine Kosten.

Die Änderungen bezogen auf den Fischschutz bei Anlagen im Gewässer können teilweise mit Kosten verbunden sein, lassen jedoch auch Erleichterungen für die Vollzugsbehörden erwarten. Die Konkretisierungen und Klarstellungen lassen keinen Mehraufwand erwarten:

Mehrkosten und ggf. Mehraufwand können im Falle der wesentlichen Änderung von Anlagen für Behörden etwa im Rahmen einer wasserrechtlichen Zulassungsprüfung sowie ggf. für die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber entstehen. Es ergeben sich jedoch auch eine Erleichterung durch diese gesetzlichen Regelungen, da weniger fachlicher Begründungsaufwand für die Behörden erforderlich wird. Mehrkosten können für die Betreiberinnen und Betreiber der Anlagen auch durch die Erweiterungen der Regelungen über Schadensersatz bei Schädigungen des Fischbestandes bei Verstößen entstehen. Letztere sind im Vorwege nicht zu beziffern.

Die Konkretisierungen des § 49 LFischG lassen jedoch keinen Mehraufwand der betroffenen zuständigen unteren bzw. oberen Wasserbehörden (je nach Ordnung des Gewässers) und keine zusätzlichen Kosten für die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber erwarten.

Denn bereits nach aktueller Rechtslage wird im Zuge der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung die erforderliche Betriebswassermenge im Fischpass als Zulassungsvoraussetzung der Anlage im Bescheid festgelegt.

Von einer **Gesetzesfolgenabschätzung** wird abgesehen, da die inhaltlichen Änderungen des Gesetzes in ihrer Wirkungsbreite und ihren Auswirkungen gering sind.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer und ist daher **gleichstellungspolitisch neutral**.

Die Regelungen des Gesetzes haben unmittelbar keinen Einfluss auf die **Bevölkerungsentwicklung** in Rheinland-Pfalz. Mit den Vorschriften über den vereinfachten Zugang zur Freizeitfischerei für Asylbewerberinnen und Asylbewerber soll jedoch deren Integration gefördert werden.

Auswirkungen auf **mittelständische Unternehmen** sind nicht zu erwarten.

Die fischereirechtlichen Rechtsnormen des Landes wurden im Jahre 2009 aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36 – **Dienstleistungsrichtlinie**) dem sogenannten Normenscreening unterzogen. Da die betroffenen Normen unverändert übernommen werden und neu hinzukommende Normen nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, bedarf es keiner erneuten Vereinbarkeitsprüfung.

#### **Konnexitätsrelevanz:**

Das LFischG verfolgt u.a. das Ziel, Vorschriften vollzugsfreundlicher zu gestalten und damit die Vollzugsbehörden zu entlasten.

Mit den Änderungen ergeben sich in erster Linie Entlastungen der bei den Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisfreien Städte angesiedelten unteren Fischereibehörden sowie den nach § 38 zuständigen Gemeinden. Es ist daher teils direkt, teils langfristig vorrangig mit Kosteneinsparungen auch seitens der kommunalen Verwaltung zu rechnen. Dies betrifft insbesondere:

- die Einführung des lebenslang gültigen Fischereischeins sowie die Abschaffung des Jugend-Fischereischeins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs (Entlastung der Gemeinden)

- die bundesweite Gültigkeit von Fischereischeinen (Entlastung der Gemeinden)
- die Einführung eines digitalen Fischereischeins (Entlastung der Gemeinden)
- die Änderung der Altersgrenze des Jugendfischereischeins mit Blick auf die Fischerprüfungen (Entlastung der unteren Fischereibehörden zu erwarten)
- die Möglichkeit zur Erteilung eines Sonderfischereischeins bei fehlenden sprachlichen Kenntnissen
- die Klarstellung der örtlichen Zuständigkeit bei mehreren Wohnsitzen innerhalb von Rheinland-Pfalz (Erleichterung für die Gemeinden, da bisherige Zweifelsfragen nun gesetzlich geklärt sind)

Es wird insofern auch auf die Ausführungen zu den zu erwartenden Kosten (und Einsparungen) verwiesen.

Bei der Anerkennung von Fischerprüfungen anderer Länder ist mit keinem nennenswerten Mehraufwand zu rechnen. Es wird sich wie bisher um eher seltene Einzelfälle handeln. Zwar ist nicht auszuschließen, dass ggf. Rückfragen bei Behörden anderer Länder in Bezug auf die staatliche Anerkennung der Prüfstelle oder die Echtheit des Prüfungszeugnisses erforderlich werden. Dennoch wird dies voraussichtlich bei den zu erwartenden eher seltenen Einzelfällen eine noch geringere Anzahl betreffen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang zudem, dass bereits die bisherigen Anfragen zur Anerkennung von Fischerprüfungen von den Gemeinden zu bearbeiten waren, ggf. verbunden mit Rückfragen zum Verständnis des bisherigen Fischereirechts bei der oberen oder obersten Fischereibehörde. Insbesondere die angedachte Digitalisierung lässt im Ergebnis auch hier eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes erwarten.

Streichungen von im Vollzug nicht umsetzbaren Regelungen bei der Anerkennung ausländischer Fischereischeine sollen zusätzlich die Gemeinden entlasten. Wird von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht, dürfte sich auch bei der Anerkennung ausländischer Prüfungen durch eine Auflistung vergleichbarer Fischerprüfungen in der Fischereiordnung der Verwaltungsaufwand noch einmal deutlich reduzieren.

Auch bzgl. der Vorschriften zum Fischschutz an Anlagen wird hinsichtlich der Konnexität auf die Ausführungen zu den Kosten verwiesen.

Hinsichtlich der neuen Ordnungswidrigkeitentatbestände ist ebenfalls mit keiner nennenswerten Mehrbelastung der Kommunen zu rechnen, zumal die Kontrollen

durch ehrenamtliche Fischereiaufseherinnen und -aufseher oder von den oberen Fischereibehörden durchgeführt werden.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Artikel 1:**

#### **Zu Ziffer 1 (Inhaltsübersicht):**

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderungen im Gesetzentwurf angepasst.

#### **Zu Ziffer 2 (§ 1):**

##### **a) Zu Ziffer 2a (Absatz 1):**

Die Aufnahme von Zielen des Gesetzes soll eine Erleichterung für die Vollzugsbehörden darstellen, insbesondere Entscheidungen an den hier aufgeführten Zielen auszurichten und dementsprechend zu begründen.

Das Fischereigesetz verfolgt hier analog zu den Zielen des WHG und LWG die Erreichung eines guten ökologischen Zustands/Potenzials für die Oberflächengewässer. Insbesondere, da die Fische und die im Wasser lebenden Kleinlebewesen (Makrozoobenthos) als Qualitätskomponenten gemäß EU-WRRL alle 6 Jahre einem Monitoring unterliegen, ist hier die Etablierung von natürlichen/naturnahen Lebensraumbedingungen zwingend umzusetzen. Eine sachgerechte Ausübung der Fischerei soll dabei die Entwicklung von heimischen Fischbeständen und gewässertypspezifischen Artengemeinschaften unterstützen.

**b) Zu Ziffer 2b (Absatz 2):** Der Begriff der stehenden und fließenden Gewässer ist bereits im Wasserrecht (Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz / Wasserhaushaltsgesetz) geregelt. Zur Vermeidung von Unsicherheiten sollen im Landesfischereigesetz keine eigenen u.U. differierenden Begrifflichkeiten enthalten sein. Vielmehr ist der Begriff der stehenden und fließenden Gewässer wie im Wasserrecht zu verstehen. Daher wird der bisherige Absatz 2 gestrichen.

**c) Zu Ziffer 2d (Abs. 3):** Aquakulturanlagen betreffen die Haltung von Wassertieren und fallen ebenso in den Bereich der Landwirtschaft wie Fischzuchtanlagen.

#### **Zu Ziffer 3 (§ 4):**

Das Fischereirecht umfasst auch die Pflicht der Hege. Daher sollen die Ziele der Hege hier als Anhaltspunkt für die oder den Fischereiberechtigten konkret benannt werden.

Angestrebt ist die Entwicklung heimischer Fischartenbestände mit einer natürlichen, der Kapazität des Gewässers angepassten Populationsstruktur. Ein gesunder Altersaufbau ist daher anzustreben. Z.B. ist ein übermäßiger Besatz mit adulten Tieren nicht förderlich.

**a) Zu Ziffer 3b) (Absatz 1):** Die Änderungen dienen fischereibiologischen Erkenntnissen, insbesondere soll ein verstärkter Schutz vor Neozoen stattfinden. Die bisherigen Regelungen über Besatzmaßnahmen werden aus Gründen besserer Übersichtlichkeit in eine eigene Vorschrift zu Besatzmaßnahmen (§ 4a) verschoben.

**b) Zu Ziffer 3c) (Absatz 3):** Die Neuregelung dient der Konkretisierung und Klarstellung der Hegepflicht unter Benennung der Ziele der Hege. Die Einführung einer Pflicht zur Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen erfolgt, da Hegemaßnahmen die Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung betreffen und ggf. beeinträchtigen können, sofern Berührungspunkte bestehen. Hegepläne und Besatzmaßnahmen werden nach Anhörung der Gewässerunterhaltungspflichtigen von der oberen Fischereibehörde genehmigt. Umgekehrt ist im Rahmen der Gewässerunterhaltung insbesondere auch auf Hegepläne oder abgestimmte Hegemaßnahmen als Belang der Fischerei gemäß § 34 Abs. 1 Ziffer 1 LWG Rücksicht zu nehmen.

#### **Zu Ziffer 4 (§ 4a (neu)):**

Die Ergänzung bezüglich des gewässertypischen Fischbestandes und der gewässertypischen Fischarten dient dem verstärkten Schutz vor gebietsfremden Tierarten (Neozoen) und ist fischereibiologisch geboten. Oberstes Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung der heimischen Fischartengemeinschaft. Der Einfluss von fremdländischen Arten auf heimische Lebensgemeinschaften kann gravierende Folgen bis zum Verlust heimischer Arten mit sich führen. Auch neigen sog. Neobiota meist aufgrund ihrer generalisierten Lebensraumansprüche zu Massenvermehrungen mit vielfältigen negativen Folgen für die Artendiversität und Biotopveränderungen. Daher ist der Einsatz fremdländischer, ggf. kommerziell genutzter Arten unbedingt in natürlichen Gewässern zu vermeiden. Die Genehmigungspflicht soll im Ergebnis den Vollzug bezogen auf die Kontrolle von Besatzmaßnahmen erleichtern und der Verbesserung der Aufsicht dienen.

#### **Zu Ziffer 5 (§ 6):**

Eine Auflistung der selbständigen Fischereirechte wird klarstellend in § 6 konzentriert. Die bisherige Darstellung der selbständigen Fischereirechte war sehr unübersichtlich und damit teilweise schwer verständlich wie auch anfällig für Missverständnisse.

§ 6 Abs. 1 führt daher zunächst umfassend und abschließend die Kategorien selbständiger Fischereirechte auf und stellt klar, dass selbständige Fischereirechte entgegen § 5 nicht der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Gewässergrundstücks zustehen. Sie existieren also unabhängig vom Grundeigentum und belasten somit die jeweils betroffenen Grundstücke.

Ausschließliche selbständige Fischereirechte umfassen alle Rechte und Pflichten gemäß § 4, sie sind inhaltlich somit nicht beschränkt, und auf derselben Gewässerfläche existieren keine weiteren Fischereirechte. Bei entsprechender Größe kann ein ausschließliches selbständiges Fischereirecht allein einen Eigenfischereibezirk gemäß § 26 bilden. Das unterscheidet diese Kategorie wesentlich von den übrigen Kategorien selbständiger Fischereirechte.

Es folgen die Koppelfischereirechte, da sie ebenfalls inhaltlich nicht beschränkt sind. Sie umfassen auch alle Rechte und Pflichten gemäß § 4. Die Besonderheit dieser Rechte ist, dass sie gemeinsam mit anderen nicht beschränkten Fischereirechten auf derselben Gewässerfläche existieren. Einzelne Koppelfischereirechte können deshalb z.B. keinen Eigenfischereibezirk gemäß § 26 bilden.

Beschränkte selbständige Fischereirechte sind auf das Hegen, Fangen bzw. Aneignen nur bestimmter Fischarten oder in Bezug auf die Benutzung von Fangmitteln, die Zeit, den Zweck oder in anderer Hinsicht beschränkt. Sie belasten andere Fischereirechte auf derselben Gewässerfläche, beschränken deren Inhalt jedoch nicht und begründen keine Koppelfischerei. Sie gehen in der Regel auf die Überlassung einer eingeschränkten Nutzung durch den ehemaligen Inhaber des Fischereirechts (etwa Herzogtum Nassau oder Fürstentum Wied) an die Bürger von Städten oder Gemeinden zurück. Dabei wurden damals höherwertige Fische wie Lachse, Forellen oder Maifische oft ausgeschlossen (z.B. „Salmen und Alsen“), die Ausübung der Fischerei zeitlich begrenzt (z.B. „Maizug“), die Fangmittel vorgegeben (z. B. „3 ½ Fuß breite Hamen“) oder der Zweck vorgegeben (z.B. „zu Tisches Nothdurft“ = Eigenbedarf).

### **Zu Ziffer 6 (§ 7):**

Die Änderungen in Absatz 2 tragen dem Umstand Rechnung, dass die bisherige darin geregelte Zehn-Jahres-Frist zum 1. Januar 1985 erloschen ist und passen die Vorschrift an § 8 an.

Das Fehlen eines unmittelbaren Nachweises des Fischereirechts ist zum Schutz rechtmäßiger Fischereirechtsinhaberinnen und -inhaber erforderlich, da unrichtige oder nicht aktuelle Eintragungen im Grundbuch oder Wasserbuch ansonsten dazu führen können, dass ihnen ihr Fischereirecht auf diese Weise entzogen wird. Dies kann beispielsweise eintreten, wenn ein gültiger Notarvertrag über den Erwerb vorhanden ist, die Löschung der Rechte der abgebenden Person im Grundbuch oder Wasserbuch jedoch nicht oder nicht vollständig vorgenommen wurde.

Außerdem soll die Verordnungsermächtigung zur Regelung weiterer Einzelheiten bezogen auf das Fischereibuch um die Einführung eines digitalen Fischereibuches erweitert werden. Das digitale Fischereibuch soll aus Gründen der Vereinfachung als federführende Akte auch bei einer Struktur- und Genehmigungsdirektion für ganz Rheinland-Pfalz geführt werden können.

### **Zu Ziffer 7 (§ 9):**

Die Vorschriften des BGB über die Erbengemeinschaft (gemeinschaftliches Vermögen und Veräußerungsmöglichkeiten) sollen für den sehr ähnlich gelagerten Fall der Übertragung eines Bruchteils eines selbständigen Fischereirechts entsprechend gelten. Dies gilt insbesondere für das Erfordernis der notariellen Beurkundung nach § 2033 BGB auch für die Übertragung eines Bruchteils eines selbständigen Fischereirechts.

Die bisherige Vorschrift des § 10 wird aus systematischen Gründen an die Änderung des § 6 angepasst in § 9 übernommen. Da sich selbständige Fischereirechte in den seltensten Fällen auf Grundstücke, sondern in der Regel auf Gewässerabschnitte beziehen, wird die Regelung entsprechend erweitert.

Die weiteren Änderungen dienen lediglich der Klarstellung.

### **Zu Ziffer 8 (§ 10):**

Mit der Übernahme der Regelung in § 9 Abs. 6 wird § 10 gegenstandslos.

**Zu Ziffer 9 (§ 11):**

Die Ergänzung stellt klar, dass eine Trennung von herrschendem Grundstück und Fischereirecht möglich bleiben soll und ermöglicht somit ausdrücklich eine rechtskonforme Veräußerung des selbständigen Fischereirechts unabhängig vom Grundstück. Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung an die Streichung des § 10.

**Zu Ziffer 10 (§ 13):**

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung an die Streichung des § 10 sowie an die Änderung des § 6.

**Zu Ziffer 11 (§§ 13a und 13b):**

Die beiden neu eingeführten Vorschriften sollen der Klarheit und verbesserten Übersichtlichkeit des Fischereibuchs dienen. Gerade die Anzeigepflicht soll der Behörde überhaupt ermöglichen, jeweils aktuell informiert zu sein. Die Änderungen von Amts wegen lassen eine deutliche Verbesserung der Übersicht über die selbständigen Fischereirechte erwarten. Berücksichtigt wird dabei auch, dass bei Vereinigung aller Koppelfischereirechte eines Grundstücks bei einer Person ein ausschließliches selbständiges Fischereirecht entsteht. Der bisherige Regelungsgehalt des § 1 Abs. 2 Satz 2 Landesfischereiordnung wird aus systematischen Gründen in § 13b Absatz 1 überführt.

**Zu Ziffer 12 (§ 14):**

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

**Zu Ziffer 13 (§ 16):****a) Zu Ziffer 13a (§ 16 Abs. 1):**

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass auch der Abschluss von Unterpachtverträgen zulässig ist, für den die gleichen Vorgaben gelten wie für den Fischereipachtvertrag, außer, dass Unterpachtverträge in der Regel eine kürzere Laufzeit haben und haben sollen. Unterpachtverträge können grundsätzlich erst nach Abschluss eines Pachtvertrags geschlossen werden. Sie enden spätestens mit dem Ende des zu Grunde liegenden Pachtvertrags. Die Regelung einer Mindestpachtzeit für Unterpachtverträge von 12 Jahren ist

deshalb unangemessen und macht in den meisten Fällen eine solche Absicht unmöglich. Auch Verlängerungen von Pachtverträgen sind nicht an eine Laufzeit von 12 Jahren gebunden, da auch dies unangemessen und zu unflexibel ist.

**b) Zu Ziffer 13b) (§ 16 Abs. 2):**

Die Änderungen sollen den Kreis möglicher Pächterinnen und Pächter unter fischereifachlichen Gesichtspunkten von vorneherein einschränken, um das Auswahlverfahren zu erleichtern, bei dem diese Vorgaben ohnehin in der Regel gemacht würden.

**c) Zu Ziffer 13c) (§ 16 Abs. 3):**

In der Vergangenheit hat es sich in der Praxis teilweise als sinnvoll erwiesen, wenn sich für die Fischereipacht z.B. mehrere Fischereiverbände zu Bieter-/Arbeitsgemeinschaften zusammengeschlossen haben. Allerdings waren daran nach bisheriger Rechtslage außerordentlich hohe Anforderungen geknüpft. Die Änderung soll dies in Zukunft erleichtern.

**d) Zu Ziffer 13d) (§ 16 Abs. 5):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die seit der Schuldrechtsreform 2002 geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

**Zu Ziffer 14 (§ 17):**

Die Ergänzung in Absatz 1 dient entsprechend der Ergänzung in § 16 Abs. 1 der Klarstellung, dass auch der Abschluss von Unterpachtverträgen zulässig ist, für den die gleichen Vorgaben gelten wie für den Fischereipachtvertrag.

Die Ergänzung in Absatz 4 enthält eine Übergangsregelung für die Dauer eines Streites und schließt damit eine bisherige Regelungslücke.

**Zu Ziffer 15 (§ 18):**

**a) Zu Ziffer 14a (Absatz 1):** Die Änderung trägt der Trennung von Fischereischein und Fischereiabgabe Rechnung. Diese Trennung wird erforderlich, um einen lebenslang gültigen Fischereischein auch in Rheinland-Pfalz einzuführen, ohne die Entrichtung der Fischereiabgabe nach bisheriger Wahlmöglichkeit für einen bestimmten Zeitraum aufzugeben.

**b) Zu Ziffer 14b (Absatz 2):** Es erfolgt eine Klarstellung bezogen auf die Geltung der Vorschriften über die Fischereierlaubnisscheine sowie eine Berücksichtigung fischereifachlicher Aspekte.

**Zu Ziffer 16 (§ 18a (neu)):**

Die Einführung von freiwilligen Hegeplänen soll der Verbesserung der Fischökologie dienen. Durch die Genehmigung durch die obere Fischereibehörde soll insbesondere gewährleistet werden, dass die Hegepläne in erster Linie den Zielen der Hege im Sinne von § 4 Abs. 3 entsprechen. Hegepläne gelten aufgrund ihrer besonderen Bedeutung in jedem Fall als Belange der Fischerei im Sinne von § 34 Abs. 1 Ziffer 1 LWG, so dass die Gewässerunterhaltung auch dazu verpflichtet, auf die Hegepläne Rücksicht zu nehmen und möglichst die Ziele und Maßnahmen der Hegepläne zu unterstützen.

Nähere Vorgaben gerade über den Inhalt sowie eine Beteiligung Dritter bei Erstellung und Umsetzung der Hegepläne sollen ebenso wie die Übermittlung der Hegepläne an die Behörde in elektronischer Form durch Rechtsverordnung geregelt werden können.

**Zu Ziffer 17 (§ 19):**

Nicht zuletzt mit Blick auf die Stelleneinsparungen im Land stellen die Änderungen eine Vereinfachung und Entlastung für die Fischereibehörden dar. Außerdem werden Absatz 3 und Absatz 4 an die Änderungen in § 6 angepasst.

**Zu Ziffer 18 (§ 26):**

Hier erfolgt eine redaktionelle Klarstellung (siehe hierzu Jens/Grötsch, Fischereirecht Rheinland-Pfalz, 5. Aufl. zu § 26 LFischG). Der Begriff der Uferlänge als Maß für einen Eigenfischereibezirk hat regelmäßig zu Missverständnissen geführt, die durch die Verwendung des Begriffs der Gewässerlänge nicht entstehen. Für einen Fischereibezirk reicht nicht schon ein Fließgewässer von einem Kilometer Länge. Außerdem wird die Gewässerlänge in der Gewässermitte bestimmt. Auch kann nur ein ausschließliches Fischereirecht einen Eigenfischereibezirk bilden.

**Zu Ziffer 19 (§ 30):**

Die Regelung wird aktualisiert. Weitere Änderungen sind damit nicht verbunden.

## **Zu Ziffer 20 (§§ 33 bis 38):**

Die Vorschriften werden inhaltlich modernisiert und strukturell übersichtlicher gestaltet. Im Vordergrund steht die Ermöglichung der bundesweiten Vereinheitlichung der Fischereischeine sowie deren Digitalisierung.

### **Im Einzelnen:**

#### **Zu § 33:**

Fischereischeine sollen künftig auch als Plastikkarte im Scheckkartenformat sowie als elektronisches Zertifikat in digitaler Form ausgestellt werden können. In diesem Zusammenhang soll vor allem aufgrund der dann lebenslangen Gültigkeit des Fischereischeins die jeweils für eine bestimmte Zeit zu entrichtende Fischereiabgabe von der Erteilung des Fischereischeins losgelöst werden, was zur Folge hat, dass der Nachweis der Entrichtung über die Fischereiabgabe gesondert zu erbringen ist bzw. in den Fällen Absatz 3 ebenso entfällt wie die Fischereischeinplicht sowie nach Absatz 5 bei Personen, die nicht ihren Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und einen gültigen Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe eines anderen Bundeslandes vorweisen. Dabei ist auch berücksichtigt, dass die Entrichtung der Fischereiabgabe in Rheinland-Pfalz den Zweck verfolgt, die Fischerei in Rheinland-Pfalz zu fördern und Fischereischeininhaberinnen und -inhaber mit Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz in der Regel die Fischereiabgabe in Rheinland-Pfalz entrichten sollten.

Da der Fischereischein künftig kein Lichtbild mehr enthalten soll, ist die Gültigkeit künftig nur in Verbindung mit einem entsprechenden Lichtbildausweis gegeben.

Die Ausübung der Fischerei mit in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Fischereischeinen wird in Absatz 2 nunmehr unmittelbar im Gesetz geregelt und an die Trennung von Fischereischein und Fischereiabgabe angepasst.

Fischereischeine, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ausgestellt sind, behalten auch bei einer Verlegung des Hauptwohnsitzes nach Rheinland-Pfalz ihre Gültigkeit bis zu deren Ablauf. Die Ausstellung eines rheinland-pfälzischen Fischereischeins erfolgt dann in der Regel ohne erneute Ablegung einer Fischerprüfung, siehe § 34 Abs. 4 Nr. 3.

Die nun in Absatz 3 Satz 2 ausdrücklich geregelte Verantwortlichkeit für die Beachtung der einschlägigen Vorschriften dient lediglich der Klarstellung.

Die Neuregelung des bisherigen § 35 Abs. 1, der aus systematischen Gründen hier in Absatz 4 aufgenommen ist, stellt eine Erweiterung attraktiver Möglichkeiten für jugendliche Freizeidfischerinnen und Freizeidfischer bis einschließlich 18 Jahre dar. Ein Jugendfischereischein wird durch die Trennung von Fischereischein und Fischereiabgabe nicht mehr als erforderlich erachtet, da er bereits bislang nicht dem Nachweis der Sachkunde, sondern lediglich dem Nachweis der Entrichtung der Fischereiabgabe diene. Die Fischereiabgabe soll jedoch auch weiterhin in diesen Fällen zu entrichten sein.

### **Zu § 34:**

Die Neuregelung zur Fischerprüfung soll bisher strittige Fragen zur Anerkennung von Fischereischeinen sowie der Fischerprüfungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland und anderer Staaten in Rheinland-Pfalz klarstellen sowie der Erleichterung für die Fischereibehörden dienen. Dabei wird auch die bereits erfolgte Anpassung an verfassungsrechtliche Vorgaben übernommen, deren Nichtbeachtung durch die bisherige Regelung vom VG Neustadt mit Urteil vom 15.12.2015 festgestellt worden war. Personen, die nach § 33 von der Fischereischeinplicht ausgenommen sind, müssen selbstverständlich keine Fischerprüfung ablegen.

Im Einzelnen:

- Wie im Urteil des VG Neustadt vom 15.12.2015 ausdrücklich hervorgehoben, wird in Absatz 2 klargestellt, dass es sich um eine *rheinland-pfälzische* Fischerprüfung handelt.
- Die bislang in § 36 Abs. 1 geregelte Ausnahme des Erfordernisses einer Fischerprüfung für die Erlangung eines Sonderfischereischeins wird aus Gründen einer einheitlichen Systematik mit in den Katalog der Ausnahmetatbestände von der Voraussetzung der Fischerprüfung des Absatzes 4 aufgenommen.
- Touristenscheine und Diplomatscheine werden unter stärkerer Beachtung des Tierwohles in § 36 Abs. 4 und 5 übernommen.
- Die inzwischen zeitlich überholte Ausnahme für Personen, die innerhalb von fünf Jahren vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes einen Jahresfischereischein erworben haben, wird gestrichen.
- Neu aufgenommen ins Gesetz werden die bisher in § 2 Abs. 2 der Landesfischereiordnung aufgeführten Ausnahmetatbestände in ihrer mittlerweile verfassungskonformen Form.

- Zur Erleichterung der Fischereibehörden sowie als attraktive Erweiterung für Anglerinnen und Angler wird die Anerkennung der Fischerprüfungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland in Rheinland-Pfalz neu als Ausnahme aufgenommen. Dadurch ist nicht mehr wie bisher erforderlich, dass zunächst ein Fischereischein in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ausgestellt wird, der anschließend in einen rheinland-pfälzischen Fischereischein umgeschrieben wird. Vielmehr kann direkt aufgrund der in dem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich bestandenen Fischerprüfung in Rheinland-Pfalz ein Fischereischein erworben werden.
- Bei der Anerkennung ausländischer Fischerprüfungen wird zur Erleichterung des Vollzugs auf die Prüfung der Gegenseitigkeit der Anerkennung verzichtet. Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Klarstellung. Die Verordnungsermächtigung soll eine zusätzliche Vereinfachung für die Vollzugsbehörden ermöglichen. Bei Staaten der EU und dem EWR ist eine Vergleichbarkeit in der Regel dem Grunde nach zunächst naheliegend.

Auch das Prüfungszeugnis soll künftig in digitaler Form ausgestellt und übermittelt werden können.

#### **Zu § 35:**

Die Änderungen bei den Versagungsgründen, § 35, erfolgen in Anpassung an die neue Rechtslage im bürgerlichen Recht sowie zur Aufhebung von Widersprüchlichkeiten, siehe etwa die Möglichkeit der Zulassung von Besucherfischereischein. Außerdem wird die Vorschrift begrifflich an das geltende Tierschutzrecht angepasst und im Sinne eines besseren Tier- und Umweltschutzes nachgeschärft.

#### **Zu § 36:**

Der bisherige Absatz 1 des § 35 (Besondere Fischereischeine) wird in modernisierter Form in § 33 Absatz 4 übernommen.

Die neue Regelung für Sonderfischereischeine wird bezüglich der Altersgrenze an die neue Regelung in § 33 Absatz 4 angepasst.

Neu in das Gesetz aufgenommen wird eine Regelung zur Erteilung eines Sonderfischereischeins für Personen, die in Ermangelung sprachlicher Kenntnisse nicht in der Lage sind, eine Fischerprüfung abzulegen. Damit soll insbesondere

Asylbewerberinnen und Asylbewerber die Ausübung der Freizeitfischerei unter Berücksichtigung fischereilicher Belange ermöglicht werden. Die Regelung entspricht der bisherigen Vollzugspraxis.

Der Jugendfischereischein entfällt, entsprechende Anpassungen werden vorgenommen.

Touristinnen und Touristen sowie Diplomatinnen und Diplomaten sollen zwar auch weiterhin ohne Ablegung der Fischerprüfung angeln dürfen. Dabei soll jedoch durch die zeitliche Begrenzung, § 37 Abs. 1 Nummern 2 und 3, dem Tierschutzgedanken mehr als bisher Beachtung geschenkt werden. Ein Verzicht auf die Ablegung der Prüfung soll bei Touristinnen und Touristen insbesondere Berücksichtigung finden, dass sie meist nur recht kurzfristig und kurzzeitig ihren Gastaufenthalt im Land haben und somit die Ablegung einer Prüfung unzumutbar erscheint. Auch werden sie in der Regel ein rheinland-pfälzisches Dokument nur selten nutzen können. Außerdem wird durch die Regelung dem Sonderstatus von Diplomatinnen und Diplomaten Rechnung getragen.

Klargestellt wird, dass Besondere Fischereischeine keine Sachkundenachweise sind, da sie nicht aufgrund einer Fischerprüfung erlangt werden, und damit auch nur eine beschränkte Funktion erfüllen. Auch Besondere Fischereischeine sind künftig lediglich in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig.

Die Versagungsgründe gemäß § 35 gelten auch für Besondere Fischereischeine.

### **Zu § 37:**

Die Änderungen der Gültigkeitsdauer in § 37 stellen eine attraktive Erweiterung für - Freizeitfischerinnen und Freizeitfischer (Anglerinnen und Angler) dar und reduzieren zugleich deutlich den Verwaltungsaufwand. Der Fischereischein wird lebenslang gültig nach einem vom fachlich zuständigen Ministerium bestimmten Muster und Format nebst Sicherheitsmerkmalen als Plastikkarte im Scheckkartenformat sowie als elektronisches Zertifikat digital oder in Papierform ausgestellt. Näheres zum Format, insbesondere zu den erforderlichen Sicherheitsmerkmalen sowie zur Zulässigkeit des Formates in Papierform und dessen Umtauschmöglichkeiten in ein anderes Format kann das für das Fischereiwesen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung regeln. Da die Fischereiabgabe weiterhin jeweils für einen bestimmten Zeitrahmen entrichtet werden soll, bedingt die lebenslange Gültigkeit des

Fischereischeins auch die bereits erwähnte Trennung von Fischereischein und Fischereiabgabe.

Fischereischeine nach bisherigem Recht behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der Befristung. Sie werden bei Fristablauf durch Fischereischeine nach neuem Recht ersetzt. Diese Umwandlung in einen lebenslang gültigen Fischereischein kann auch bereits vor Fristablauf beantragt und durchgeführt werden.

**Zu § 38:**

Die Änderung in § 38 erweitert die Zuständigkeitsregelung für die Erteilung eines Fischereischeins um die Umwandlung und den Umtausch eines Fischereischeins. Die übrigen Änderungen zur Zuständigkeit dienen der Klarstellung.

**Zu Ziffer 21 (§ 39):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Ziffer 22 (§ 40):**

Da ein lebenslang gültiger Fischereischein ermöglicht und eingeführt werden soll, ohne die Entrichtung der Fischereiabgabe nach bisheriger Wahlmöglichkeit für einen bestimmten Zeitraum aufzugeben, sind Fischereischeinerteilung und Erhebung der Fischereiabgabe voneinander zu trennen. Auch zu berücksichtigen ist, dass der Jugendfischereischein nicht mehr als Nachweis für die Entrichtung der Fischereiabgabe dient, da er künftig entfällt. Ebenso ist auch hier zu berücksichtigen, dass die Fischereiabgabe bei Personen mit Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz in der Regel in Rheinland-Pfalz zu entrichten ist, da sie der Fischerei des Landes zugutekommt.

Die Regelung berücksichtigt zudem, dass die Höhe der Fischereiabgabe in der Landesverordnung über die Gebühren der Fischereiverwaltung und über die Fischereiabgabe vom 8. Juni 2002 festgelegt ist.

**Zu Ziffer 23 (§ 41):**

Die Neuregelung schließt eine Regelungslücke und ermöglicht, die Nichteinhaltung bestimmter Vorgaben des Erlaubnisscheins beim Fischfang als Ordnungswidrigkeit zu ahnden (siehe auch § 18).

Außerdem soll der Fischereierlaubnisschein künftig sowohl in Papierform, im Scheckkartenformat oder digital ausgestellt werden können.

Der neue Absatz 2 konkretisiert die Anforderungen an die Erteilung eines Erlaubnisscheines unter fachlichen Gesichtspunkten. Begrenzungen auf maximal ein Jahr sollen einer übermäßigen Nutzung entgegenwirken. Oberstes Schutzziel ist die Erhaltung des Lebensraums eines jeweiligen Gewässers mit der natürlichen Artengemeinschaft. Entnahmen durch Fischerei sollen durch natürliche Reproduktion ausgeglichen werden.

**Zu Ziffer 24 (§ 42):**

Die Unterschrift im Sinne von Absatz 1 soll auch durch elektronische Signatur möglich sein. Der neue Absatz 2 soll Fälschungen verhindern und den Vollzug erleichtern.

**Zu Ziffer 25 (§ 42a (neu)):**

Die Regelung schafft die erforderliche Ermächtigungsgrundlage zur Umsetzung einer weiteren Digitalisierung fischereilicher Sachverhalte und zur Regelung insbesondere europarechtlicher Vorgaben. Die neue Ermächtigung zur Festlegung von Regelungen für die elektronische Verwaltung und Datenverarbeitung der Fischerprüfungen, Fischereischeine und Fischereiabgabe dient dazu, eine länderübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes zu ermöglichen. Dies umfasst auch technisch-administrative Maßnahmen, die für eine Zusammenarbeit notwendig sind.

**Zu Ziffer 26 (§ 44):**

§ 44 Absatz 1 soll inhaltlich in seinem bisherigen Umfang nicht nur bestehen bleiben, sondern auf Anlagen, die wesentlich geändert werden, zur Schließung einer Regelungslücke ausgedehnt werden. Gerade die wesentliche Änderung von Anlagen kann in ihren Auswirkungen vergleichbar weitreichend sein wie eine Errichtung. Abwandernde Aale, aber auch andere Fischarten, werden von rotierenden Turbinenschaufeln zerschlagen, in Pumpenanlagen werden die Fischkörper zerquetscht und durch Vernichtung eingesaugter Fischbrut kann der Fischbestand nachhaltig geschädigt werden. Auch an Anlagen zur Wasserentnahme, etwa zu Kühlzwecken in Wärmekraftwerken, sind Rechenanlagen erforderlich, um auch

Fischbrut zurückzuhalten (siehe dazu Jens/Grötsch, Fischereirecht Rheinland-Pfalz, 5. Aufl., zu § 44 LFischG). Die Änderungen im Absatz 2 berücksichtigen insbesondere den Sachverhalt, dass erforderliche Schutzmaßnahmen nicht oder noch nicht etabliert wurden. In solchen Fällen besteht erst recht der Schadensersatzanspruch der oder des jeweils Fischereiberechtigten, insbesondere in den Fällen, in denen die Schutzmaßnahmen bislang gänzlich unterblieben sind.

**Zu Ziffer 27 (§ 45):**

Oftmals ist unmittelbar Geschädigter die Fischereipächterin oder der Fischereipächter, da dieser in der Regel die Besitzmaßnahmen durchführt. Diesem Umstand soll genüge getan werden, indem auch sie oder er entsprechend zu informieren ist. Zudem ist für einen Verzicht auf die Zehn-Tages-Frist der Anzeige erforderlich, dass Ereignisse nicht nur unvorhergesehen, sondern auch unaufschiebbar sind.

**Zu Ziffer 28 (§ 46):**

Durch die Neuregelung wird die Möglichkeit weiterer Regelungen zum Schutz der Fische eröffnet.

Es können Fangmengenbegrenzungen und Entnahmefenster eingeführt werden, Zeit und Art des Fischfangs sowie Fangverbote geregelt werden oder Markt- und Verkehrsverbote ausgesprochen werden. Die Möglichkeit, Markt- und Verkehrsverbote zu regeln, soll jedoch nur gelten, soweit hierfür die Fischereiverwaltung in Rheinland-Pfalz überhaupt zuständig ist.

Auch sollen konkrete Anforderungen zum Schutz der Fische an den genannten Anlagen in der Landesfischereiordnung festgelegt werden können, z.B. zum Schutz vor Schwall- und Sunkbetrieb oder zu Rechenabstandsgrößen. Die Etablierung von Fischschutzanlagen mit entsprechenden Stababständen sollen jeweils an die natürliche und heimische Fischfauna angepasst werden können.

Eine Beeinträchtigung des Fischbestandes kann auch durch Bau-, Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen im und am Gewässer erfolgen, insbesondere etwa durch den Einbau von rauen Rampen ins Gewässer. Durch entsprechende Vorgaben soll es möglich sein, Anforderungen zu regeln, die diese Maßnahmen mit dem Fischschutz in Einklang bringen.

Außerdem sollen weitere konkrete Vorschriften zum Schutze der Fische in der Landesfischereiordnung ermöglicht werden.

**Zu Ziffer 29 (§ 47):**

Absatz 1 wird klarstellend auf Fischereivorrichtungen begrenzt.

Absatz 7 wird systematisch in einer an § 33 WHG formal angepassten Form in § 49 übernommen und hier gestrichen.

Der bisherige Absatz 5 zum Schutze des Aals ist aus fachlichen Gründen nicht mehr erforderlich. Eine spezielle Beachtung des Aals ist fachlich nicht begründet.

Fischereivorrichtungen müssen gemäß den vorigen Absätzen grundsätzlich für alle heimischen Fischarten einen Wechsel ermöglichen bzw. dürfen diesen nicht erheblich behindern.

**Zu Ziffer 30 (§ 48):**

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 Ziffer 4 dient der Möglichkeit, insbesondere die Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie noch besser als bisher zu berücksichtigen. Die Beachtung des Artenschutzes muss immer auf die notwendigen Lebensräume bezogen werden. Nur so kann die Etablierung, Wiederansiedlung oder Schutz von bedrohten Arten gesichert werden. Gewässerteile, die noch als letzte Refugien für bedrohte Arten, z.B. Bachmuschel, etc. dienen, sind daher mit der Erklärung von Schonbezirken besser zu schützen. Auch überregional bedeutende Arten, die auch in besonderer Verantwortung des Landes Rheinland-Pfalz liegen, wie Aal oder Maifisch, können so eine Schutzkulisse erhalten.

Die Verlängerung der Auslegungsfrist auf einen Monat soll den Betroffenen ein besseres rechtliches Gehör als bisher einräumen. Zudem wird die Vorschrift im Übrigen an die entsprechende Regelung im VwVfG angeglichen.

Die Ergänzungen in Absatz 2 tragen dem Fischschutz noch mehr und besser Rechnung.

**Zu Ziffer 31 (§ 49):**

§ 49 Absatz 1 soll inhaltlich in seinem bisherigen Umfang nicht nur bestehen bleiben, sondern unter Schließung der bisherigen Regelungslücke auf Betrieb und wesentliche Änderung von Anlagen ausgeweitet werden, um das Schutzniveau für Fische sowie Fischereiberechtigte aufrechtzuerhalten und sachgerecht zu erweitern.

Denn auch Betrieb und wesentliche Änderung von Anlagen können den Fischwechsel erheblich beeinträchtigen.

Die §§ 34, 35 WHG beziehen sich auf die Bewirtschaftungsziele bezogen auf den Wasserkörper nach §§ 27 bis 31 WHG (guter Zustand des Gewässers bzw. Verschlechterungsverbot). Es ist jedoch auch möglich, dass innerhalb eines Wasserkörpers fischereifachlicher Handlungsbedarf an Anlagen besteht, die sich nicht auf den Zustand des gesamten Wasserkörpers auswirken. Dem zusätzlichen Regelungsbedarf, auch bezogen auf Anlagen, die nicht bereits von §§ 34 und 35 WHG erfasst sind, wird durch § 49 LFischG Rechnung getragen.

Es erfolgt zudem eine Klarstellung und Konkretisierung bezogen auf Fischwechselanlagen, die durch geeignete Fischwege den Fischwechsel gewährleisten. Fischwege sind nur geeignet, wenn sie auf die jeweilige Fischregion und jeweiligen Wanderfischarten ausgerichtet sind. Dazu zählt insbesondere auch, dass die Fischwechselanlage die für die jeweilige Fischregion und die jeweiligen Wanderfischarten erforderliche Betriebswassermenge führt.

Das bisherige Erfordernis, eine Anlage verhindere den Fischwechsel dauerhaft, greift unter fachlichen Gesichtspunkten zu kurz, denn auch z.B. bereits eine kurzzeitige Beeinträchtigung des Fischwechsels etwa während der Schonzeit kann erhebliche Auswirkungen auf den Fischbestand haben. Die bisherige Erheblichkeitsschwelle bezogen auf die Beeinträchtigung des Fischwechsels durch die Anlagen bleibt unverändert.

Außerdem wird der bisherige, durch das Änderungsgesetz 2001 eingeführte § 47 Absatz 7 in einer an § 33 WHG formal angepassten Form aus systematischen Gründen in Absatz 2 übernommen.

### **Zu Ziffer 32 (§ 50):**

Der Regelungsbedarf nach §§ 44 und 49 besteht auch für vorhandene Anlagen, so dass den Behörden die Möglichkeit eingeräumt wird, nachträgliche entsprechende Anforderungen zu stellen.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit steht die nachträgliche Forderung von Anpassungen im Ermessen der zuständigen Behörde. Dabei ist auch hier maßgeblich der Schutz des Fischbestandes, der sich jeweils auf eine bestimmte Fischartengemeinschaft, d. h. den Bestand verschiedener Arten in einer bestimmten Region, bezieht. In einem bestimmten Gebiet kann der Fischbestand eine oder

mehrere Arten umfassen. Der Schutz des Fischbestandes z.B. an den Standorten von Wasserkraftanlagen, Triebwerken und sonstigen technischen Anlagen zielt auf die Arterhaltung der für die Region typischen heimischen Fischarten (Artendiversität) sowie die Erhaltung der Populationen einzelner Arten ab. Eine Population ist eine Gruppe von Individuen derselben Art oder Rasse, die ein bestimmtes geografisches Gebiet bewohnen, die sich untereinander fortpflanzen und über mehrere Generationen genetisch verbunden sind. Der Schutz einer Fischpopulation impliziert dabei die Erhaltung eines ausgewogenen Alters- und Größenbestandes mit Juvenilen und Adulten unterschiedlicher Größenklassen der einzelnen Arten, sodass die natürliche geschlechtliche Fortpflanzung in der Region gesichert werden kann. Ziel ist es, stabile Populationen der heimischen Fischarten innerhalb eines Einzugsgebiets zu erhalten bzw. zu entwickeln.

Die Kennzeichen einer idealen und stabilen Population sind eine große Zahl an Individuen, so dass bei Verlust eines oder mehrerer Individuen keine große Schmälerung des Genpools eintritt, sowie dass die Fähigkeit aller Individuen, sich untereinander erfolgreich fortzupflanzen, langfristig bestehen bleibt (selbsterhaltende Population).

**Zu Ziffer 33 (§ 50a (neu) und § 50b (neu)):**

Die Vorschriften sollen tierschutzrechtliche Aspekte deutlicher als bisher auch im Fischereigesetz verankern.

**a) Zu Ziffer 33a (§ 50a (neu)):**

Durch eine verbindliche Verpflichtung zur Meldung von Fischsterben durch die Fischereiberechtigten kann die zuständige Fischereibehörde Maßnahmen ergreifen, die die Ursachen aufdecken. Einer nachhaltigen Schadensbegrenzung und dem Verhindern zukünftiger Fischsterben wird somit Rechnung getragen.

**b) Zu Ziffer 33b (§ 50b (neu)):**

Das zuständige Ministerium muss die Möglichkeit haben auf geänderte Rahmenbedingungen zu reagieren. So sind z.B. bei wissenschaftlichen Untersuchungen der Fischereibestände, die von besonderem Landesinteresse sind, Ausnahmen sinnvoll, z.B. Markierung von Fischen, Injektionen von Transpondern, etc. zur Bestandsermittlung oder zur Feststellung des Wanderverhaltens.

**Zu Ziffer 34 (§ 57a (neu)):**

Die Vorschrift stellt datenschutzrechtliche Aspekte klar und soll u.a. der Ermöglichung der Einführung eines elektronischen Fischereiregisters dienen.

**Zu Ziffer 35 (§ 58):**

Die neue Einfügung der Ermächtigung zur Festlegung von abweichenden Zuständigkeiten dient dazu, bei der derzeit noch nicht abzusehenden Wahrnehmung von Aufgaben in der Zukunft die Möglichkeit zu haben im Bedarfsfall entsprechende Zuständigkeiten festlegen zu können.

**Zu Ziffer 36 (§ 59):**

Die Verordnungsermächtigung soll ermöglichen, dass durch Rechtsverordnung bei Bedarf entsprechende Regelungen getroffen werden können.

**Zu Ziffer 37 (§ 60):**

Redaktionelle Anpassung an neueren Sprachgebrauch.

**Zu Ziffer 38 (§ 62):**

**Zu Ziffer 38a) (Abs. 1):** Die Neuregelung stellt eine redaktionelle Anpassung dar. Verstöße gegen die Bestimmungen des Erlaubnisscheins sollen als eigene Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

**Zu Ziffer 38b) (Abs. 2):** Die Änderung wird den Anforderungen an den Schutz der Fische besser gerecht.

**Zu Ziffer 39 (§ 64):**

Hier wird eine Übergangsregelung für bisherige Fischereischeine getroffen. Diese Fischereischeine gelten auch als Nachweis der Fischereiabgabe und ohne amtlichen Lichtbildausweis.

**Zu Ziffer 40 (§ 65):**

Die Übergangsregelung wird an die neuen Gegebenheiten angepasst. Laufende Pachtverträge behalten ihre Gültigkeit bis zum Ende ihrer Laufzeit, eine Verlängerung ist jedoch ausgeschlossen. Vorschriften, die die Pächterinnen und Pächter mehr als nur geringfügig beeinträchtigen können, finden auf diese

Pachtverträge keine Anwendung. Die neuen maßgeblichen Vorschriften etwa über Fischereischeine und Nachweise der Entrichtung der Fischereiabgabe richten sich auch an die Pächterinnen und Pächter laufender Verträge.

**Zu Artikel 2:**

Es handelt sich hier um redaktionelle Folgeänderungen. Der Regelungsgehalt des § 1 Abs. 2 Satz 2 LFischG sowie der ursprüngliche Regelungsgehalt des § 2 LFischG werden ins Gesetz übernommen. Die Aufhebung des § 10 sowie der Anlage 2 sind durch die Änderung der §§ 18 und 41 f. LFischG bedingt. Die Vorgabe eines neuen Musters und Formats durch das fachlich zuständige Ministerium im Rahmen einer inhaltlichen Überarbeitung der Landesfischereiordnung bleiben vorbehalten.

**Zu Artikel 3:**

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Artikel 4:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.